

UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV

Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht (die «Gesellschaft»)

Januar 2024

Verkaufsprospekt

Der Erwerb von Aktien der Gesellschaft erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospektes (der «Verkaufsprospekt»), der Satzung der Gesellschaft sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in einem der im Verkaufsprospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind.

Ausserdem wird Anlegern, bevor sie Aktien zeichnen, ein Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) («**BiB**») zur Verfügung gestellt. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die wesentlichen Anlegerinformationen («**KIID**») Anlegern im Vereinigten Königreich so lange weiterhin zur Verfügung gestellt werden, wie dies aufsichtsrechtlich vorgeschrieben ist, sofern solche Vorschriften existieren. Verweise in diesem Verkaufsprospekt auf das «**BiB**» beziehen sich daher gegebenenfalls auch auf die «**KIID**».

Informationen darüber, ob ein Subfonds der Gesellschaft an der Börse von Luxemburg notiert ist, sind bei der Administrationsstelle oder auf der Internet-Seite der Börse von Luxemburg (www.bourse.lu) erhältlich.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Gesellschaft kommen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Investmentgesellschaft behandelt sämtliche Anlegerinformationen vertraulich, es sei denn, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen machen eine Offenlegung erforderlich.

Aktien dieser Gesellschaft dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anlegern, die US-Personen sind, dürfen keine Aktien dieser Gesellschaft angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US-Person ist eine Person, die:

- (i) eine US-Person im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US-Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Nicht-US-Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US-Personen in die Gesellschaft investieren können.

Im Vereinigten Königreich können Beschwerden hinsichtlich der Verwaltung der Investmentgesellschaft an die Financial Services Authority (FSA) gerichtet werden. Forderungen gegen die Investmentgesellschaft können nicht im Rahmen des Financial Services Compensation Scheme (FSCS) des Vereinigten Königreichs geltend gemacht werden.

Rechtlicher Rahmen

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Teil II des luxemburgischen Gesetzes von 2010 sowie ein alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 («**Gesetz von 2013**»), welches die EU-Richtlinie 2011/61/EU in luxemburgisches Recht umsetzt, und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung (zusammen mit dem Gesetz von 2013 «**AIFM-Vorschriften**»).

Management und Verwaltung

Gesellschaftssitz

33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (B. P. 91, L-2010 Luxemburg)

Verwaltungsrat der Gesellschaft (der «Verwaltungsrat»)

Vorsitzender	Robert Süttinger, Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
Mitglieder	Francesca Guagnini, Managing Director, UBS Asset Management (UK) Ltd., London Josée Lynda Denis, Independent Director, Luxemburg Ioana Naum, Executive Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich Raphael Schmidt-Richter, Executive Director, UBS Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt

Verwaltungsgesellschaft und externer AIFM der Gesellschaft

UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., R.C.S. Luxembourg B 154.210 (die «**Verwaltungsgesellschaft**», der «**externe AIFM**»).

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Juli 2010 in Form einer Aktiengesellschaft in Luxemburg für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» (das «**Mémorial**») am 16. August 2010 mittels Hinterlegungsvermerk veröffentlicht und wurde letztmals geändert am 14. Januar 2014.

Die konsolidierte Fassung der Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht unter anderem in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht sowie der damit verbundenen Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien dieser Produkte. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit ausser der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen («**OGA**»). Zur Abdeckung ihrer potenziellen Berufshaftungsrisiken, die auf berufliche Fahrlässigkeit bei der Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit für Rechnung der Gesellschaft und anderer OGA zurückzuführen sind, verfügt die Verwaltungsgesellschaft über Eigenkapital i. H. v. EUR 13'000'000.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Domizilierungsstelle für die Gesellschaft.

UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und der externe AIFM der Gesellschaft im Sinne von Kapitel 2 des luxemburgischen Gesetzes von 2013.

Die Verwaltungsgesellschaft wird alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Fonds auftreten, zu ermitteln und wird effektive organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Massnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten treffen und beibehalten, um zu verhindern, dass diese die Interessen der Fonds und ihrer Anleger beeinträchtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Portfolio Manager, die Hauptvertriebsstelle, der Vermittler von Wertpapierleihgeschäften und der Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte sind Teil der UBS-Gruppe (die «**verbundene Person**»).

Die verbundene Person ist eine weltweite, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätige Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv und hat eventuell andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in welche die Gesellschaft investiert.

Die verbundene Person einschliesslich ihrer Tochterunternehmen und Niederlassungen kann als Gegenpartei im Zusammenhang mit Finanzderivatkontrakten agieren, die mit der Gesellschaft eingegangen werden. Ein potenzieller Interessenkonflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlich selbstständigen Einheit der verbundenen Person nahesteht, die andere Produkte oder Dienstleistungen für die Gesellschaft bereitstellt.

Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs gilt für die verbundene Person der Grundsatz, dass Massnahmen oder Transaktionen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person einerseits und der Gesellschaft oder

ihren Aktionären andererseits schaffen könnten, zu erkennen, zu managen und nötigenfalls zu untersagen sind. Die verbundene Person ist bestrebt, Konflikte so zu managen, wie es den höchsten Standards für Integrität und faire Behandlung entspricht. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass alle konfliktbehafteten Geschäftstätigkeiten, die die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre beeinträchtigen könnten, mit einem geeigneten Mass an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass Konflikte fair gelöst werden. Anleger können auf schriftliche Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Grundsätze der Gesellschaft im Hinblick auf Interessenkonflikte erhalten.

Zum Zwecke der adäquaten Ermittlung und Beilegung von Interessenkonflikten hat die Verwaltungsgesellschaft eine Strategie für den Umgang mit Interessenkonflikten festlegt, die Folgendes enthält:

- ein Verfahren zur Ermittlung potenzieller Interessenkonflikte;
- Vorschriften über organisatorische Vorkehrungen zur Vorbeugung, angemessenen Regelung oder Offenlegung von Interessenkonflikten.

Die Verwaltungsgesellschaft führt Aufzeichnungen mit den Einzelheiten über möglicherweise bestehende bzw. potenzielle Interessenkonflikte und aktualisiert diese Aufzeichnungen regelmässig.

Die Verwaltungsgesellschaft wird alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte die Interessen der Anleger beeinträchtigen. Falls die Verwaltungsgesellschaft nicht ausschliessen kann, dass sich ein Interessenkonflikt nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirkt, wird die Verwaltungsgesellschaft die Quelle des Interessenkonfliktes auf der folgenden Webseite offenlegen: http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender	Michael Kehl, Head of Products, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, Schweiz
Mitglieder	Francesca Prym, CEO, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
	Ann-Charlotte Lawyer, Independent Director, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
	Eugène del Cioppo, Head of Products White Labelling Solutions, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Schweiz

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

Valérie Bernard, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
Geoffrey Lahaye, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
Federica Ghirlandini, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
Olivier Humbert, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Andrea Papazzoni,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Stéphanie Minet
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Portfolio Manager

Subfonds	Portfolio Manager
UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Balanced (CHF) UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Balanced (EUR) UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Balanced (USD) UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Yield (CHF) UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Yield (EUR) UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Yield (USD)	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich UBS Switzerland AG, Zürich

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Portfolio Management der Subfonds an UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich sowie an UBS Switzerland AG (die «**Portfolio Manager**») übertragen.

Die Portfolio Management-Einheiten von UBS Asset Management können ihre Mandate ganz oder teilweise an verbundene Portfolio Manager innerhalb UBS Asset Management übertragen. Die Verantwortung verbleibt jederzeit bei dem oben genannten, von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Portfolio Manager.

Die Portfolio Manager sind, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, mit der Verwaltung des Wertpapierportfolios beauftragt.

UBS Switzerland AG übernimmt die Aufgaben der Vermögensallokation sowie der Vorauswahl von Anlagestrategien. UBS Asset Management Switzerland AG ist für die Auswahl der Anlageinstrumente verantwortlich, trifft die Anlageentscheidungen und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B. P. 2, L-2010 Luxemburg)

Gemäss dem mit UBS Europe SE, Luxembourg Branch (die «**Verwahrstelle**») abgeschlossenen Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag hat die Gesellschaft die Verwahrstelle zur Verwahrstelle und Hauptzahlstelle der Gesellschaft ernannt.

Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 107046. Die Verwahrstelle hat ihre Anschrift an der 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, und ist eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter B 209.123.

Die Verwahrstelle verwahrt für die Aktionäre alle Barmittel und Wertpapiere, die zum Gesellschaftsvermögen gehören.

Die Verwahrstelle erfüllt die banküblichen Pflichten im Hinblick auf die Konten und Wertpapiere und nimmt alle laufenden administrativen Aufgaben vor, die im Zusammenhang mit den Vermögenswerten stehen und vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden.

Alle Vermögenswerte der Gesellschaft, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, die in Verwahrung genommen werden können, werden von der Verwahrstelle oder von einem Dritten («**Zwischenverwahrstelle**»), an den die Verwahrstelle diese Aufgabe in Übereinstimmung mit den AIFM-Vorschriften, wie oben definiert, übertragen hat, auf getrennten Konten verwahrt. Bei anderen Vermögenswerten prüft die Verwahrstelle das Eigentum der Gesellschaft an solchen Vermögenswerten und führt Aufzeichnungen der Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass sie im Eigentum der Gesellschaft stehen. Die Prüfung der Eigentumslage beruht auf Informationen und Unterlagen, die von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder von einem von ihnen eingesetzten Dienstleister bzw. einer Geheissperson vorgelegt werden, sowie auf externen Nachweisen, soweit diese verfügbar sind. Die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neusten Stand. Weder die Verwahrstelle noch eine Zwischenverwahrstelle dürfen mit der Portfolioverwaltung oder dem Risikomanagement beauftragt werden. Diese Aufgaben dürfen auch nicht im Wege der Weiterübertragung auf sie übertragen werden.

Es ist der Verwahrstelle nicht erlaubt, die sich bei ihr zur Aufbewahrung befindlichen Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft wiederzuverwenden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt durch die Übertragung von Aufgaben an Dritte grundsätzlich unberührt. Ausnahmen können nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gemacht werden. Diese Fälle umfassen (i) Fälle der vertraglichen Haftungsfreistellung gemäss Artikel 19 Absatz 13 des Gesetzes von 2013, (ii) Fälle, in denen die Rechtsvorschriften eines Nicht-EU-Staates vorschreiben, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässige Einrichtung gibt, die die einschlägigen Anforderungen für eine Beauftragung erfüllt, sowie (iii) Fälle, in denen die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft auf die Aufrechterhaltung einer oder mehrerer Anlagen in einem bestimmten Rechtsraum trotz Warnungen durch die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft über die erhöhten Risiken, die sich aus der Aufrechterhaltung solcher Anlagen ergeben, besteht.

Administrationsstelle

Northern Trust Global Services SE, 10, rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange

Die Administrationsstelle ist für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung der Gesellschaft notwendig sind und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese Dienstleistungen beinhalten hauptsächlich die Berechnung des Nettoinventarwertes der Aktien, die Buchführung der Gesellschaft sowie das Meldewesen.

Abschlussprüfer der Gesellschaft

Ernst & Young S.A., 35E, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Zahlstellen

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B. P. 2, L-2010 Luxemburg) sowie weitere Zahlstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Vertriebsstellen und andere Vertriebsträger, im Verkaufsprospekt Vertriebsstellen genannt

UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, sowie weitere Vertriebsstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Übertragung und Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der vertraglichen Beziehungen, die zum Zwecke der Anlagen des Gesellschaftsvermögens eingegangen worden sind

Die Übertragung etwaiger Dienstleistungen, die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Anleger erbringt, erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Dienstleister. Die Übertragungsverträge werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben eingegangen und regeln umfassend die rechtlichen Beziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Beauftragten. Die rechtlichen Instrumente, die die Durchsetzung der Ansprüche der Gesellschaft sicherstellen, sind somit jene, die vom Luxemburger Zivilrecht (Code Civil) vorgesehen sind. Die Verträge unterliegen grundsätzlich dem Luxemburger Recht und sehen die Zuständigkeit der Luxemburger Gerichte vor.

Die obigen Ausführungen finden auf diesen Vertrag entsprechende Anwendung.

Die vorstehend genannten Dienstleister dürfen die ihnen von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft übertragenen Aufgaben nur an Dritte übertragen, sofern dies in Übereinstimmung mit den AIFM-Vorschriften erfolgt.

Wird die Aufgabe, das Vermögen der Gesellschaft zu bewerten, von der Verwaltungsgesellschaft an einen externen Dienstleister in Übereinstimmung mit den AIFM-Vorschriften übertragen, so ist eine Weiterübertragung ausgeschlossen.

Die ursprünglichen Haftungsverhältnisse gegenüber den Anlegern werden durch die Übertragung von Aufgaben nicht berührt.

Risikoprofil

Die Investitionen der Subfonds können grösseren Schwankungen unterliegen und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert einer gekauften Aktie der Gesellschaft nicht unter den Einstandswert fällt.

Faktoren, die diese Schwankungen auslösen respektive das Ausmass der Schwankungen beeinflussen können, sind (nicht erschöpfende Liste):

- Unternehmensspezifische Veränderungen,
- Veränderungen der Zinssätze,
- Veränderungen von Wechselkursen,
- Veränderungen von konjunkturellen Faktoren wie Beschäftigung, Staatsausgaben und -verschuldung, Inflation,
- Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen,
- Veränderung des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z. B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren, und
- Veränderungen von Rohstoffpreisen.

Durch die Diversifikation der Anlagen strebt der Portfolio Manager danach, die negativen Auswirkungen dieser Risiken auf den Wert des Subfonds teilweise zu mindern.

Rechtliche Aspekte

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft offeriert dem Anleger verschiedene Subfonds («Umbrella-Struktur»), die jeweils gemäss der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Subfonds sind im vorliegenden Verkaufsprospekt definiert, der bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert wird. Erläuterungen zur Anlagepolitik der angebotenen Subfonds finden sich im Anschluss an diesen Abschnitt.

Name der Gesellschaft:	UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV		
Rechtsform:	Offener Anlagefonds in der Rechtsform einer «Société d'Investissement à Capital Variable» («SICAV») gemäss Teil II des Gesetzes von 2010.		
Gründungsdatum:	5. März 2004		
Nummer im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister:	RCS B 99.462		
Geschäftsjahr:	1. November bis 31. Oktober		
Ordentliche Generalversammlung:	Jährlich am 20. April um 14:00 Uhr am eingetragenen Sitz der Gesellschaft. Sollte der 20. April kein Geschäftstag in Luxemburg sein (d. h. ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg gewöhnlich geöffnet sind), so findet die Generalversammlung am nächstfolgenden Geschäftstag statt.		
Satzung:			
	Erstveröffentlichung	15. März 2004	Veröffentlicht im Mémorial

	Änderungen	28. November 2005	Veröffentlicht am 22. Dezember 2005 im Mémorial
		10. Juni 2011	Veröffentlicht am 24. August 2011 im Mémorial
Verwaltungsgesellschaft und externer AIFM		UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., RCS Luxembourg B 154.210	

Die konsolidierte Fassung der Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Jede Änderung wird mittels Hinterlegungsvermerk im «Recueil Electronique des Sociétés et Associations» («RESA») und, wie weiter unten im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, bekannt gemacht. Durch die Genehmigung der Generalversammlung der Aktionäre wird die Änderung rechtsverbindlich.

Mit Wirkung zum 15. Juni 2011 hat die Gesellschaft die UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Die Gesamtheit der Nettovermögen der einzelnen Subfonds ergibt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft, welches jederzeit dem Aktienkapital der Gesellschaft entspricht und durch voll eingezahlte, nennwertlose Aktien (die «**Aktien**») dargestellt wird.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie nur dann in den Genuss von Aktionärsrechten kommen – insbesondere das auf Teilnahme an den Generalversammlungen – wenn sie infolge ihrer Anlage in der Gesellschaft in das Aktionärsregister der Gesellschaft unter ihrem Namen eingetragen werden. Sollte der Anleger hingegen indirekt über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investieren, welche die Investition in ihrem eigenen Namen und im Auftrag des Anlegers tätigt, so dass infolgedessen die besagte Zwischenstelle und nicht der Anleger in das Aktionärsregister eingetragen wird, ist es nicht auszuschliessen, dass oben erwähnte Aktionärsrechte der Zwischenstelle und nicht dem Anleger zustehen werden. Den Anlegern wird somit geraten, sich über ihre Rechte als Anleger zu informieren, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen.

Ungeachtet der Wertunterschiede der Aktien in den verschiedenen Subfonds hat der jeweilige Aktionär bei den Generalversammlungen Anrecht auf eine Stimme pro von ihm gehaltener Aktie. Aktien eines bestimmten Subfonds und einer bestimmten Aktienklasse geben Anrecht auf eine Stimme pro Aktie bei Versammlungen, die diesen Subfonds und diese Aktienklasse betreffen.

Die Gesellschaft bildet eine rechtliche Einheit. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eigenständig angesehen. Die Vermögenswerte eines Subfonds haften nur für solche Verbindlichkeiten, die von dem betreffenden Subfonds eingegangen werden. Angesichts der Tatsache, dass es keine Trennung von Verbindlichkeiten zwischen Aktienklassen gibt, besteht das Risiko, dass unter Umständen Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf Aktienklassen mit Namensbestandteil «hedged» zu Verbindlichkeiten führen können, die sich auf den Nettoinventarwert von anderen Aktienklassen desselben Subfonds auswirken können.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit bestehende Subfonds auflösen und/oder neue Subfonds sowie verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Subfonds auflegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds bzw. einer zusätzlichen Aktienklasse aktualisiert.

Die Gesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt.

Rechte der Anleger gegenüber den Dienstleistern der Gesellschaft

Unbeschadet möglicher deliktischer und quasi-deliktischer Ansprüche, stehen den Anlegern der Gesellschaft keine eigenen direkten Ansprüche gegen die von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Dienstleister zu.

Gleichbehandlung der Aktionäre

Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet, dass Anleger, die in die Gesellschaft investieren, gleich behandelt werden. Die Beteiligung der einzelnen Aktionäre an der Gesellschaft ergibt sich aus ihren Aktien. Alle Aktien, die derselben Aktienklasse eines Subfonds angehören, sind mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden. So wird die Gleichbehandlung aller Aktionäre der Gesellschaft sichergestellt, die Aktien derselben Aktienklasse desselben Subfonds halten. Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr autorisierter Vertreter) trifft keinerlei Nebenabrede oder Nebenabsprache (eine «**Nebenabrede**»), durch die ein Anleger eine bevorzugte Behandlung erhält, aufgrund derer nach angemessener Beurteilung durch die Verwaltungsgesellschaft anderen Anlegern ein wesentlicher Nachteil entstehen könnte.

Aktienklassen

Für die Subfonds können verschiedene Aktienklassen angeboten werden. Informationen darüber, welche Aktienklassen für welche Subfonds zur Verfügung stehen, sind bei der Administrationsstelle und unter www.ubs.com/funds erhältlich.

P	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «P» werden allen Anlegern angeboten. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
K-1	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-1» werden allen Anlegern angeboten. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Der Mindestanlagebetrag entspricht dem Erstausgabepreis der Aktien dieser Klasse und wird auf Ebene der Kunden von Finanzintermediären angewendet. Dieser Mindestanlagebetrag muss mit jedem Zeichnungsauftrag erreicht oder übertroffen werden. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 5 Mio., BRL 20 Mio.,

	CAD 5 Mio., CHF 5 Mio., CZK 100 Mio., DKK 35 Mio., EUR 3 Mio., GBP 2.5 Mio., HKD 40 Mio., JPY 500 Mio., NOK 45 Mio., NZD 5 Mio., PLN 25 Mio., RMB 35 Mio., RUB 175 Mio., SEK 35 Mio., SGD 5 Mio., USD 5 Mio. oder ZAR 40 Mio.
K-B	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-B» werden ausschliesslich Anlegern angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
K-X	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-X» werden ausschliesslich Anlegern angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
F	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «F» werden ausschliesslich Konzerngesellschaften der UBS Group AG angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die Aktien dürfen von Konzerngesellschaften der UBS Group AG nur auf eigene Rechnung oder im Rahmen von diskretionären Vermögensverwaltungsmandaten, die Konzerngesellschaften der UBS Group AG erteilt worden sind, erworben werden. Im letztgenannten Fall sind diese Aktien bei Auflösung des Vermögensverwaltungsmandats zum dann gültigen Nettoinventarwert spesenfrei der Gesellschaft zurückzugeben. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
Q	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die (i) Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder (ii) an die gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission bezahlt werden darf und/oder (iii) die ihren Kunden laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern diese im entsprechenden Investmentfonds verfügbar sind. Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung für eventuelle steuerliche Konsequenzen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem Umtausch ergeben können. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
QL	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «QL» werden ausschliesslich ausgesuchten Finanzintermediären angeboten, die (i) vor der ersten Zeichnung von der Verwaltungsgesellschaft eine Bewilligung erhalten haben und (ii) an die gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission bezahlt werden darf und/oder die ihren Kunden laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern diese im entsprechenden Investmentfonds verfügbar sind. Die Verwaltungsgesellschaft wird eine Mindestanlage von CHF 200 Millionen (oder das Äquivalent in einer anderen Währung) verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann vorübergehend oder dauerhaft auf die Mindestanlage verzichten. Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung für eventuelle steuerliche Konsequenzen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem Umtausch ergeben können. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
I-A1	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A1» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100,

	BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
I-A2	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A2» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt CHF 10 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung). Bei der Zeichnung (i) muss eine Mindestzeichnung entsprechend den vorstehenden Angaben erfolgen; oder (ii) müssen das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven Kapitalanlagen von UBS auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) über CHF 30 Millionen (oder dem entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung) betragen; oder (iii) der institutionelle Anleger muss eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wenn das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des institutionellen Anlegers oder seine Bestände in kollektiven Kapitalanlagen von UBS innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als CHF 30 Millionen betragen.
I-A3	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A3» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt CHF 30 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung). Bei der Zeichnung (i) muss eine Mindestzeichnung entsprechend den vorstehenden Angaben erfolgen; oder (ii) müssen das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven Kapitalanlagen von UBS auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) über CHF 100 Millionen (oder dem entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung) betragen; oder (iii) der institutionelle Anleger muss eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wenn das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des institutionellen Anlegers oder seine Bestände in kollektiven Kapitalanlagen von UBS innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als CHF 100 Millionen betragen.
I-A4	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A4» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt CHF 100 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung). Bei der Zeichnung: (i) muss eine Mindestzeichnung entsprechend den vorstehenden Angaben erfolgen; oder (ii) müssen das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven Kapitalanlagen von UBS auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) über CHF 500 Millionen (oder dem entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung) betragen; oder (iii) der institutionelle Anleger muss eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wenn das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des institutionellen Anlegers oder seine Bestände in kollektiven Kapitalanlagen

	von UBS innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als CHF 500 Millionen betragen. Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung für eventuelle steuerliche Konsequenzen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem Umtausch ergeben können.
I-B	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-B» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds der Gesellschaft unterzeichnet haben. Eine Gebühr, die die Kosten der Fondsverwaltung deckt (einschliesslich der Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle und der Verwahrstelle) wird direkt dem Subfonds berechnet. Die Kosten für die Anlageverwaltung und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
I-X	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-X» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds der Gesellschaft unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
U-X	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «U-X» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds der Gesellschaft unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Diese Aktienklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d. h. Dachfonds oder sonstige gepoolte Strukturen gemäss unterschiedlichen Gesetzgebungen). Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 10'000, BRL 40'000, CAD 10'000, CHF 10'000, CZK 200'000, DKK 70'000, EUR 10'000, GBP 10'000, HKD 100'000, JPY 1 Mio., NOK 90'000, NZD 10'000, PLN 50'000, RMB 100'000, RUB 350'000, SEK 70'000, SGD 10'000, USD 10'000 oder ZAR 100'000.

Zusätzliche Merkmale:

Währungen	Die Aktienklassen können auf AUD, BRL, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, NZD, PLN, RMB, RUB, SEK, SGD, USD oder ZAR lauten. Für Aktienklassen die in der Rechnungswährung der jeweiligen Subfonds ausgegeben werden, wird die jeweilige Währung nicht als Namensbestandteil der Aktienklasse aufgeführt. Die Rechnungswährung geht aus dem Namen des jeweiligen Subfonds hervor.
«hedged»	Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» , deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des Subfonds entsprechen, («Aktienklassen in Fremdwährung»), wird das Schwankungsrisiko des Referenzwährungskurses gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abgesichert. Diese Absicherungen werden zwischen 95 % und 105 % des gesamten Nettovermögens der Aktienklassen in Fremdwährung liegen. Änderungen des Marktwertes des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei Aktienklassen in Fremdwährung können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise ausserhalb der vorgenannten Spanne liegt. Die Gesellschaft und der Portfolio Manager werden dann alles Erforderliche unternehmen, um die Absicherung wieder auf die vorgenannten Niveaus zu begrenzen. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds notieren.
«BRL hedged»	Der brasilianische Real (Währungscode gemäss ISO 4217: BRL) kann Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung unterliegen, die von der brasilianischen Regierung festgelegt werden. Vor der Anlage in BRL-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von BRL-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in Brasilien abhängig sind. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter «hedged» beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die BRL-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt «Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds».

«RMB hedged»	Anleger sollten beachten, dass der Renminbi (Währungscode gemäss ISO 4217: CNY), die offizielle Währung der Volksrepublik China (die «VRC»), an zwei Märkten gehandelt wird: Auf dem chinesischen Festland als Onshore RMB (CNY) und ausserhalb des chinesischen Festlands als Offshore RMB (CNH). Der Nettoinventarwert von Aktien der Klassen mit dem Namensbestandteil «RMB hedged» wird in Offshore RMB (CNH) berechnet. Beim Onshore RMB (CNY) handelt es sich um eine nicht frei konvertierbare Währung; er unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Der Offshore RMB (CNH) kann hingegen in andere Währungen, insbesondere EUR, CHF und USD, frei umgetauscht werden. Dies bedeutet, dass der Wechselkurs zwischen dem Offshore RMB (CNH) und anderen Währungen durch Angebot und Nachfrage für das jeweilige Währungspaar bestimmt wird. Der Umtausch von Offshore RMB (CNH) in Onshore RMB (CNY) und umgekehrt ist ein geregelter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VRC zusammen mit externen Aufsichts- oder Regierungsbehörden (z. B. der Hong Kong Monetary Authority) festgelegt werden. Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten die Anleger beachten, dass es keine klaren Regelungen bezüglich der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung und Fondsrechnungslegung für den Offshore RMB (CNH) gibt. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Offshore RMB (CNH) und Onshore RMB (CNY) unterschiedliche Wechselkurse gegenüber anderen Währungen haben. Der Wert des Offshore RMB (CNH) unterscheidet sich unter Umständen stark von dem des Onshore RMB (CNY) aufgrund einiger Faktoren, darunter Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen, die von der Regierung der VRC zu gegebener Zeit festgelegt werden, sowie sonstiger externer Marktfaktoren. Eine Abwertung des Offshore RMB (CNH) könnte sich negativ auf den Wert der Anlegerinvestitionen in den RMB-Klassen auswirken. Die Anleger sollten somit bei der Umrechnung ihrer Investitionen und der damit verbundenen Erträge aus dem Offshore RMB (CNH) in ihre Zielwährung diese Faktoren berücksichtigen. Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von RMB-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in der VRC abhängig sind. Somit kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass der Offshore RMB (CNH) oder die RMB-Klassen künftig angeboten und/oder gehandelt werden bzw. zu welchen Bedingungen der Offshore RMB (CNH) und/oder die RMB-Klassen verfügbar sein oder gehandelt werden. Da es sich bei der Rechnungswährung der Subfonds, die RMB-Klassen anbieten, um eine andere Währung als Offshore RMB (CNH) handeln würde, wäre die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, Rückerstattungen in Offshore RMB (CNH) zu machen, von der Fähigkeit des Subfonds zum Wechsel seiner Rechnungswährung in Offshore RMB (CNH) abhängig, die wiederum durch die Verfügbarkeit von Offshore RMB (CNH) oder sonstigen von der Gesellschaft nicht beeinflussbaren Bedingungen beschränkt sein könnte. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter «hedged» beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnten, wenn die RMB-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt «Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds».
«acc»	Die Erträge von Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «-acc» werden, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, nicht ausgeschüttet.
«dist»	Die Erträge von Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «-dist» werden, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, ausgeschüttet.
«qdist»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «-qdist» können vierteljährliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital (dies kann unter anderem realisierte und unrealisierte Nettoveränderungen im Nettoinventarwert beinhalten) («Kapital») erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Aktien realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
«mdist»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «-mdist» können monatliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer

	sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Aktien realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Die maximalen Einstiegskosten für Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «-mdist» betragen 6 %.
«UKdist»	Die vorgenannten Aktienklassen können als Klassen mit dem Namensbestandteil «UKdist» ausgegeben werden. In diesen Fällen beabsichtigt die Gesellschaft die Ausschüttung eines Betrages, welcher 100 % der meldepflichtigen Erträge im Sinne der im Vereinigten Königreich («UK») geltenden Bestimmungen für «Reporting Funds» entspricht, wenn die Aktienklassen den Bestimmungen für «Reporting Funds» unterliegen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, in Bezug auf diese Aktienklassen Steuerwerte in anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, da sich diese Aktienklassen an Anleger richten, die im Vereinigten Königreich mit ihrer Anlage in der Aktienklasse steuerpflichtig sind.
«2 %», «4 %», «6 %», «8 %»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «2 %» / «4 %» / «6 %» / «8 %» können monatliche (-mdist), vierteljährliche (-qdist) oder jährliche (-dist) Ausschüttungen in der jeweiligen, zuvor genannten jährlichen prozentualen Rate vor Abzug von Gebühren und Auslagen vornehmen. Die Berechnung der Ausschüttung basiert auf dem Nettoinventarwert der entsprechenden Aktienklasse zum Monatsende (bei monatlichen Ausschüttungen), zum Geschäftsquartalsende (bei vierteljährlichen Ausschüttungen) oder zum Geschäftsjahresende (bei jährlichen Ausschüttungen). Diese Aktienklassen eignen sich für Anleger, die stabilere Ausschüttungen wünschen, unabhängig vom erzielten oder erwarteten Wertzuwachs oder Ertrag des entsprechenden Subfonds. Ausschüttungen können entsprechend auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Einige Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
«seeding»	Aktien mit dem Namensbestandteil «seeding» werden ausschliesslich während einer zeitlich befristeten Periode angeboten. Nach Ablauf dieser Periode sind keine Zeichnungen mehr erlaubt, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst. Die Aktien können jedoch weiterhin gemäss den Bedingungen für die Rücknahme von Aktien zurückgegeben werden. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, entsprechen die kleinste handelbare Einheit, der Erstausgabepreis und der Mindestzeichnungsbetrag den Merkmalen der oben aufgeführten Aktienklassen.

Anlageziel und Anlagepolitik der Subfonds

Anlageziel

Das Anlageziel der Gesellschaft besteht darin, eine optimale Anlagerendite aus Zinserträgen, Kapitalerträgen und alternativen Anlagestrategien zu erwirtschaften und gleichzeitig den Kapitalerhalt und die Liquidität des Nettovermögens gebührend zu berücksichtigen. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Allgemeine Anlagepolitik

Die Vermögen der aktiv verwalteten Subfonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung ohne Einschränkung durch einen Referenzwert investiert. Die Wertentwicklung der einzelnen Subfonds wird nicht im Vergleich zu einem Index gemessen.

Die in den Namen der einzelnen Subfonds enthaltene Währungsbezeichnung (die «Rechnungswährung») weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des betreffenden Subfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung der Subfonds am besten eignen. Die Anlagen können weltweit getätigt werden.

Um eine breite Verteilung (Diversifikation) aller Anlagen nach Märkten, Branchen, Emittenten, Ratings und Gesellschaften zu erreichen, können die Subfonds ihr gesamtes Vermögen in bestehende OGA und OGAW investieren, sofern die Anlagepolitik dieser OGA und OGAW weitestgehend der Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds entspricht. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt «Investitionen in OGA und OGAW» beschrieben.

ESG-Integration

UBS Asset Management stuft bestimmte Subfonds als «ESG Integration-Fonds» ein. Der Portfolio Manager ist bestrebt, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und gleichzeitig Nachhaltigkeitskriterien in den Anlageprozess einzubeziehen. Der Portfolio

Manager definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren (ESG-Faktoren) von Geschäftspraktiken zu nutzen, um Gelegenheiten zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Performance von Emittenten beitragen («Nachhaltigkeit»). Der Portfolio Manager vertritt die Ansicht, dass durch die Berücksichtigung dieser Faktoren eine fundiertere Investitionsentscheidung getroffen wird. **Im Gegensatz zu Fonds, die ESG-Merkmale bewerben oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgen, das zu einem fokussierten Anlageuniversum führen kann, handelt es sich bei ESG Integration-Fonds um Investmentfonds, die in erster Linie die Maximierung der finanziellen Performance anstreben, wobei ESG-Aspekte Input-Faktoren innerhalb des Anlageprozesses darstellen.** Einschränkungen des Anlageuniversums, die für alle aktiv verwalteten Fonds gelten, sind in der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik erfasst. Weitere verbindliche Faktoren werden ggf. in der Anlagepolitik des Subfonds beschrieben.

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses vorangetrieben. Für Unternehmensemittenten wird bei diesem Prozess das Rahmenwerk «ESG Material Issues» (Wesentliche ESG-Themen) verwendet, das die finanziell relevanten Faktoren pro Sektor identifiziert, die sich auf Investitionsentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, kann der Portfolio Manager eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung anwenden, bei der Daten zu den wichtigsten ESG-Faktoren integriert werden. Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Der Portfolio Manager berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrunde liegende Strategien, einschliesslich Zielfonds. Im Falle von durch UBS verwalteten zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Portfolio Manager ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des oben beschriebenen Research-Prozesses zur ESG-Integration. Im Falle extern verwalteter Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den Manager-Research-Prozess des Drittanbieters identifiziert.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum der Subfonds geltenden Ausschlüsse.

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht

Der UBS-Nachhaltigkeitsbericht (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich veröffentlichte Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von UBS offen und transparent darzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent anzuwenden.

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken

UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Balanced (CHF)

UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Balanced (EUR)

UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Balanced (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diese Subfonds als ESG-Integration-Fonds, die jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewerben oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgen.

Ziel der Anlagepolitik ist es, aus Sicht der Rechnungswährung Zinserträge und Kapitalwachstum zu kombinieren. Zu diesem Zweck wird weltweit auf breit diversifizierter Basis hauptsächlich in Anleihen und Aktien investiert. Bis zu 30 % des Vermögens können in alternative Anlagen investiert werden. Das Anlagerisiko liegt typischerweise über jenem der Yield-Subfonds. Im Rahmen dieser Anlagepolitik dürfen die Subfonds in High-Yield-Anleihen und in Schwellenländer investieren.

Die maximal zulässige, auf Grundlage der Commitment-Methode berechnete Hebelwirkung dieser Subfonds beträgt 200 %.

Die diesen Finanzprodukten zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).

Die Subfonds erfüllen die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Daher berücksichtigen sie aufgrund ihrer Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR).

UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Balanced (CHF)

Rechnungswährung: CHF

UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Balanced (EUR)

Rechnungswährung: EUR

UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Balanced (USD)

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.980 % (1.580 %)	2.030 % (1.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.300 % (1.040 %)	1.330 % (1.060 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.940 % (0.750 %)	0.970 % (0.780 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	1.050 % (0.840 %)	1.100 % (0.880 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	1.050 % (0.840 %)	1.100 % (0.880 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	1.050 % (0.840 %)	1.080 % (0.860 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	1.000 % (0.800 %)	1.030 % (0.820 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.940 % (0.750 %)	0.970 % (0.780 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.940 % (0.750 %)	0.970 % (0.780 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Yield (CHF)

UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Yield (EUR)

UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Yield (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diese Subfonds als ESG-Integration-Fonds, die jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewerben oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgen.

Ziel der Anlagepolitik ist es, bei moderatem Risiko einen aus Sicht der Rechnungswährung attraktiven Ertrag zu erzielen. Zu diesem Zweck wird weltweit auf breit diversifizierter Basis hauptsächlich in Anleihen und Aktien investiert. Bis zu 30 % des Vermögens können in alternative Anlagen investiert werden. Im Rahmen dieser Anlagepolitik dürfen die Subfonds in High-Yield-Anleihen und in Schwellenländer investieren.

Die maximal zulässige, auf Grundlage der Commitment-Methode berechnete Hebelwirkung dieser Subfonds beträgt 200 %.

Die diesen Finanzprodukten zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).

Die Subfonds erfüllen die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Daher berücksichtigen sie aufgrund ihrer Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR).

UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Yield (CHF)

Rechnungswährung: CHF

UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Yield (EUR)

Rechnungswährung: EUR

UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Yield (USD)

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.800 % (1.440 %)	1.850 % (1.480 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.100 % (0.880 %)	1.130 % (0.900 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.850 % (0.680 %)	0.880 % (0.700 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.950 % (0.760 %)	1.000 % (0.800 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.950 % (0.760 %)	1.000 % (0.800 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.950 % (0.760 %)	0.980 % (0.780 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.900 % (0.720 %)	0.930 % (0.740 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.850 % (0.680 %)	0.880 % (0.700 %)

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.850 % (0.680 %)	0.880 % (0.700 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

Risikohinweise:

Der Begriff **«Schwellenländer»** wird zur Beschreibung der Märkte verwendet, die im International Finance Corporation Composite Index und/oder im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind, sowie anderer Länder, die sich auf einem vergleichbaren wirtschaftlichen Entwicklungsstand befinden oder in denen neue Aktienmärkte bestehen.

Die Schwellenländer befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet.

Hier ein Überblick der allgemeinen Risiken von Schwellenländern:

- ▶ Gefälschte Wertpapiere – Bedingt durch die mangelhaften Überwachungsstrukturen ist es möglich, dass Wertpapiere, welche vom Subfonds gekauft wurden, gefälscht sind. Dementsprechend ist es möglich, einen Verlust zu erleiden.
- ▶ Liquiditätsengpässe – Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann teurer, zeitaufwändiger und im Allgemeinen schwieriger sein, als dies in entwickelteren Märkten der Fall ist. Liquiditätsengpässe können ausserdem die Kursvolatilität erhöhen. Viele Schwellenländer sind klein, haben kleine Handelsvolumen, sind wenig liquide und mit hoher Kursvolatilität verbunden.
- ▶ Volatilität – Investitionen in Schwellenländern können eine volatilere Wertentwicklung aufweisen als Investitionen in entwickelten Märkten.
- ▶ Währungsschwankungen – Die Währungen der Länder, in welche der Subfonds investiert, können verglichen mit der Rechnungswährung des Subfonds beträchtliche Schwankungen erfahren, nachdem der Subfonds in diese Währungen investiert hat. Diese Schwankungen können einen beträchtlichen Einfluss auf den Ertrag des Subfonds haben. Es ist nicht für alle Währungen der Schwellenländer möglich, Währungsrisiko-Absicherungstechniken anzuwenden.
- ▶ Währungsausfuhrbeschränkungen – Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schwellenländer die Ausfuhr von Währungen beschränken oder vorübergehend einstellen. In diesem Fall wäre es dem Subfonds nicht möglich, etwaige Verkaufserlöse ohne Verzögerung zu beziehen. Zur Minimierung eventueller Auswirkungen auf Rücknahmegesuche wird der Subfonds in eine Vielzahl von Märkten investieren.
- ▶ Abwicklungs- und Depotrisiken – Die Abwicklungs- und Depotsysteme in Schwellenländern sind nicht so weit entwickelt wie diejenigen von entwickelten Märkten. Die Standards sind nicht so hoch und die Aufsichtsbehörden nicht so erfahren. Dementsprechend ist es möglich, dass sich die Abwicklung verzögert und dies Nachteile für die Liquidität und die Wertpapiere hat.
- ▶ Kauf- und Verkaufsbeschränkungen – In einigen Fällen können Schwellenländer den Kauf von Wertpapieren durch ausländische Anleger beschränken. Dementsprechend sind einige Aktien dem Subfonds nicht zugänglich, weil die maximal erlaubte Anzahl, welche von ausländischen Aktionären gehalten werden darf, überschritten ist. Darüber hinaus kann die Beteiligung durch ausländische Anleger am Nettoertrag, am Kapital und an den Ausschüttungen Beschränkungen oder staatlicher Genehmigung unterliegen. Schwellenländer können ausserdem den Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Anleger beschränken. Sollte es dem Subfonds auf Grund einer solchen Einschränkung untersagt sein, seine Wertpapiere in einem Schwellenland zu veräussern, so wird er versuchen, eine Ausnahmegewilligung bei den zuständigen Behörden einzuholen, oder versuchen, die negativen Auswirkungen dieser Beschränkung durch die Anlagen in anderen Märkten auszugleichen. Der Subfonds wird nur in Märkte investieren, deren Beschränkungen akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden.
- ▶ Buchhaltung – Die Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards, -methoden, -praxis und -offenlegung, welche von Gesellschaften in Schwellenländern verlangt werden, unterscheiden sich von denjenigen in entwickelten Märkten in Bezug auf den Inhalt, die Qualität und die Fristen für die Bereitstellung von Informationen für die Anleger. Dementsprechend kann es schwierig sein, Anlagemöglichkeiten richtig zu bewerten.

Verfahren zur Änderung der Anlagestrategie und/oder -politik der Gesellschaft bzw. Subfonds

UBS hat interne Abteilungen gegründet, um die Anlagestrategie und/oder -politik der Subfonds zu überwachen und gegebenenfalls zu ändern. Wenn die Performance von bestimmten Subfonds nicht zufriedenstellend ist und es sich dabei scheinbar nicht um einen vorübergehenden Trend handelt, veranlasst die Product Development-Abteilung eine Änderung der Anlagestrategie und/oder -politik

des betreffenden Subfonds im für erforderlich gehaltenen Masse. Um die Durchführbarkeit der von der Product Development-Abteilung beabsichtigten Änderungen zu beurteilen, werden diese den internen Abteilungen bzw. Funktionen (insbesondere Portfolio Management, Betrieb, Recht und Compliance) vorgelegt, die in den Änderungsprozess von Anlagestrategie und/oder -politik eingebunden sind. Soweit und sobald die Durchführbarkeit der angestrebten Änderungen von allen einschlägigen Abteilungen bestätigt wurde, werden diese dem Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Genehmigung vorgelegt. Soweit und sobald diese Genehmigung erteilt wurde, werden die beabsichtigten Änderungen der CSSF vorgelegt. Soweit und sobald die Genehmigung der CSSF vorliegt, werden die betroffenen Anleger über die beabsichtigten Änderungen, ggf. unter Einräumung einer einmonatigen Frist zur kostenlosen Rückgabe ihrer Aktien, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts «Informationen für die Aktionäre» in Kenntnis gesetzt.

ESG-Risiken

Als «Nachhaltigkeitsrisiko» wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten, eine tatsächliche oder eine potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Anlage haben könnte. Wenn sich ein mit einer Investition verbundenes Nachhaltigkeitsrisiko materialisiert, könnte dies zum Wertverlust einer Investition führen.

Investitionen in OGA und OGAW

Subfonds, die gemäss ihrer speziellen Anlagepolitik ihr Vermögen ganz oder teilweise in bestehende OGA und OGAW investiert haben, weisen eine Dachfondsstruktur auf.

Der allgemeine Vorteil von Dachfonds im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen ist eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung. Die Diversifikation der Portfolios beschränkt sich bei Dachfonds nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Anlageobjekte (Zielfonds) von Dachfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Dachfonds ermöglichen dem Anleger die Anlage in einem Produkt, dessen Risiken sich auf zwei Ebenen verteilen, wodurch das Risiko der einzelnen Anlageinstrumente weiter verringert wird. Überdies gestattet der Fonds die Anlage in einem einzelnen Produkt, das dem Anleger die indirekte Anlage in zahlreichen unterschiedlichen Wertpapieren ermöglicht.

Bestimmte Kommissionen und Gebühren können im Rahmen der Anlage in bestehenden Fonds doppelt anfallen (zum Beispiel Gebühren der Verwahrstelle und der zentralen Administrationsstelle, Verwaltungs-/Beratungskommissionen und Ausgabe-/Rücknahmekommissionen der OGA und/oder OGAW, in die investiert wurde). Diese Kommissionen und Gebühren werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Dachfonds selbst in Rechnung gestellt.

Traditionelle Anlagen

Die Subfonds investieren ihr Vermögen zu mindestens 70 % weltweit in:

- a) Beteiligungspapiere und -rechte, wie Aktien, aktienähnliche Kapitalanteile wie etwa Genossenschaftsanteile und Partizipationsscheine von Unternehmen sowie Genussscheine von Unternehmen;
- b) Forderungspapiere und -rechte, wie Anleihen, Notes, ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sämtliche Arten von Asset Backed Securities, nicht verzinsliche Schuldverschreibungen, Wandelobligationen, Wandelnotes sowie Optionsanleihen und Optionsscheine auf Wertpapiere;
- c) Wertpapiere mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten, wie Geldmarktinstrumente, Schatzanweisungen und sonstige Schuldtitel und -instrumente;
- d) Anteile anderer Fonds, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss Buchstaben a) bis c) investieren, einschliesslich Exchange Traded Funds.

Bei Forderungspapieren und -rechten sowie bei Beteiligungspapieren und -rechten der unter Buchstaben a) bis c) aufgeführten Vermögenswerte handelt es sich um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010, soweit dies in den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen vorgesehen ist.

Bei den Fonds gemäss Buchstabe d) handelt es sich entweder um Anteile von Fonds bzw. Aktien von Fondsgesellschaften entsprechend Teil I des Gesetzes von 2010 oder um Anteile von Fonds bzw. Aktien von Fondsgesellschaften, welche mindestens die Prinzipien der Risikostreuung gemäss Teil II des Gesetzes von 2010 einhalten und einer behördlichen Aufsicht zum Anlegerschutz unterliegen («regulierte Fonds»).

Als regulierte Fonds gelten Fonds/Fondsgesellschaften, die in der Europäischen Union, Grossbritannien, der Schweiz, Hongkong, den USA, Kanada, Norwegen, Japan, Jersey, Guernsey und Liechtenstein domiziliert sind. Gemäss Teil II des Gesetzes von 2010 dürfen Fonds grundsätzlich i) nicht mehr als 10 % ihres Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die weder an einer Börse notiert sind noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der einen regelmässigen Betrieb aufweist sowie öffentlich zugänglich ist, ii) nicht mehr als 10 % gleichartiger Wertpapiere eines Emittenten erwerben und iii) nicht mehr als 10 % ihres Nettovermögens in Wertpapiere desselben Emittenten investieren.

Die vorstehend genannten Wertpapiere sind Wertpapiere gemäss Artikel 41 des Gesetzes von 2010.

Unter Beachtung der nachfolgenden Anlagegrundsätze darf jeder Subfonds Terminkontrakte (Futures, Forwards sowie Non-Deliverable Forwards («NDF»)) und Optionen kaufen und verkaufen sowie Tauschgeschäfte (Swaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps) auf Finanzinstrumente gemäss den Anlagegrundsätzen Ziffer 1.1 h) tätigen sowie Geschäfte betreffend Optionen auf Wertpapiere abwickeln, die mit einem anderen Ziel als dem der Absicherung getätigt werden. In Bezug auf den Anteil des Nettovermögens, der in anderen Fonds investiert ist, dürfen Terminkontrakte, Swaps und Optionen nur zur Absicherung von Währungsrisiken eingesetzt werden. Das Gleiche gilt auch für Optionsscheine auf Wertpapiere.

Jeder Subfonds kann ergänzend Barmittel halten.

Einsatz von Terminkontrakten und Optionen

Unter Beachtung der in Ziffer 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Beschränkungen, darf die Gesellschaft sich für jeden Subfonds der Techniken und Instrumente auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bedienen, die im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des Vermögens des jeweiligen Subfonds eingesetzt werden können. Die aus diesen Geschäften entstehenden Verbindlichkeiten dürfen zu keiner Zeit den Wert des Nettovermögens des betreffenden Subfonds übersteigen.

Mit dem Kauf und/oder Verkauf von Futures auf Indizes kann der Portfolio Manager kostengünstig die Geldströme aus Zeichnungen/Rücknahmen verwalten sowie das Marktexposure auf- bzw. abbauen.

Durch den Kauf und/oder Verkauf von Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere und Indizes kann der Portfolio Manager das Exposure im entsprechenden Wertpapier oder im entsprechenden Markt erhöhen und/oder reduzieren.

Durch den Kauf von Optionsscheinen auf Wertpapiere kann der Portfolio Manager das Exposure im entsprechenden Wertpapier oder im entsprechenden Markt erhöhen oder reduzieren.

Soweit dies in der Anlagepolitik des Subfonds angegeben ist, können vom Portfolio Manager für den betreffenden Subfonds zum Zwecke des Aufbaus oder der Absicherung von Fremdwährungspositionen Terminkontrakte, Swaps und Optionen auf Währungen ge- oder verkauft werden.

Einsatz von Finanzderivaten

Finanzderivate sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich vielmehr um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Finanzderivaten sind mit den allgemeinen Markt-, Abwicklungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken behaftet.

Je nach den spezifischen Merkmalen von Finanzderivaten können die zuvor genannten Risiken jedoch andersartig ausfallen und sich mitunter als höher herausstellen als die Risiken bei einer Anlage in den Basiswerten.

Daher erfordert der Einsatz von Finanzderivaten nicht nur ein Verständnis der Basiswerte, sondern auch detaillierte Kenntnisse der Finanzderivate selbst.

Das Ausfallrisiko ist bei börsengehandelten Finanzderivaten im Allgemeinen geringer als bei OTC-Finanzderivaten, die am offenen Markt gehandelt werden, da die Clearingstellen, die bei jedem börsengehandelten Finanzderivat die Funktion des Emittenten oder der Gegenpartei übernehmen, eine Erfüllungsgarantie gewähren. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem unterstützt, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden. Bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, existiert keine vergleichbare Garantie einer Clearingstelle, und die Gesellschaft muss zur Einschätzung des potenziellen Ausfallrisikos die Kreditwürdigkeit jeder Gegenpartei berücksichtigen.

Ausserdem bestehen Liquiditätsrisiken, da es sich schwierig gestalten kann, bestimmte derivative Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Wenn es sich um besonders umfangreiche Finanzderivate handelt oder der zugehörige Markt nicht liquide ist (wie bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, möglich), kann die vollständige Durchführung eines Geschäfts unter bestimmten Umständen zeitweise nicht möglich bzw. die Liquidation einer Position nur mit erhöhten Kosten möglich sein.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten ergeben sich aus der inkorrekten Feststellung ihrer Kurse oder Bewertungen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass Finanzderivate nicht vollständig mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen oder Indizes korrelieren. Viele Finanzderivate sind kompliziert und werden häufig subjektiv bewertet.

Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Es besteht nicht immer eine direkte Beziehung oder eine parallele Entwicklung zwischen einem Finanzderivat und dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes. Aus diesen Gründen ist die Nutzung von Finanzderivaten durch die Gesellschaft nicht immer ein effektives Mittel zum Erreichen des Anlageziels der Gesellschaft und kann zuweilen sogar den gegenteiligen Effekt haben.

Swap-Vereinbarungen

Ein Subfonds kann Swap-Vereinbarungen (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) in Bezug auf verschiedene Basiswerte, wie etwa Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen und Indizes, abschliessen. Ein Swap ist ein Vertrag, mit dem eine Partei sich verpflichtet, der anderen Partei eine Leistung, beispielsweise eine Zahlung in einer vereinbarten Höhe, im Austausch gegen eine Leistung der anderen Partei, beispielsweise die Wertentwicklung eines bestimmten Vermögenswertes oder Korbs von Vermögenswerten, zu erbringen. Ein Subfonds kann diese Techniken beispielsweise zum Schutz gegen Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse einsetzen. Darüber hinaus kann ein Subfonds diese Techniken einsetzen, um Positionen in Wertpapierindizes aufzubauen oder sich gegen Änderungen von Wertpapierindizes und Kursen bestimmter Wertpapiere zu schützen. Im Hinblick auf Währungen kann ein Subfonds Währungsswaps einsetzen, in deren Rahmen der Subfonds Währungen zu einem festen Wechselkurs gegen Währungen zu einem freien Wechselkurs oder umgekehrt tauscht. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds das Risiko der Währungen, auf die seine Anlagen lauten, steuern, er kann mit ihnen aber auch ein opportunistisches Engagement in Währungen erlangen. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Schwankung der Wechselkurse für einen bestimmten, durch beide Parteien vereinbarten Währungsbetrag.

Im Hinblick auf Zinsentwicklungen kann ein Subfonds Zinsswaps einsetzen, bei denen der Subfonds einen festen Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz (oder umgekehrt) tauschen kann. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz. Der Subfonds kann auch Caps und Floors einsetzen. Das sind Zinsswaps, bei denen die Rendite ausschliesslich (im Falle eines Caps) auf der positiven oder (im Falle eines Floors) auf der negativen Veränderung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz basiert.

Im Hinblick auf Wertpapiere und Wertpapierindizes kann ein Subfonds Total Return Swaps einsetzen, bei denen der Subfonds Zinszahlungen gegen Zahlungen tauschen kann, die beispielsweise auf der Rendite eines Aktien- oder Renteninstruments oder eines Wertpapierindex basieren. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Risiken in bestimmten Wertpapieren bzw. Wertpapierindizes steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zur Rendite des betreffenden Wertpapiers oder Index. Der Subfonds kann auch Swaps einsetzen, bei denen die Rendite des Subfonds abhängig ist von der Kursvolatilität des betreffenden Wertpapiers (Ein Volatilitätsswap ist ein Termingeschäft, dessen Basiswert die Volatilität eines bestimmten Produkts ist. Dies ist ein reines Volatilitätsinstrument, das den Anlegern gestattet, allein auf die Änderung der Volatilität einer Aktie ohne Einfluss ihres Preises zu spekulieren) oder von der Varianz (das Quadrat der Volatilität) (ein Varianz-Swap ist eine Art des Volatilitätsswaps, bei dem die Auszahlung linear zur Varianz und nicht zur Volatilität erfolgt, mit dem Ergebnis, dass die Auszahlung mit einem höheren Satz ansteigt als bei der Volatilität).

Wenn ein Subfonds Total Return Swaps eingeht (oder in andere Finanzderivate mit den gleichen Eigenschaften investiert), geschieht dies ausschliesslich im Namen des Subfonds und mit Institutionen, die den Anforderungen genügen (einschliesslich gegebenenfalls der Mindestanforderungen an das Kreditrating). Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen liegt die Ernennung von Gegenparteien bei Abschluss von Total Return Swaps zur Förderung der Anlageziele und -grundsätze des betreffenden Subfonds im alleinigen Ermessen des Portfolio Managers.

Credit Default Swaps («CDS») sind Derivate, mit denen das Kreditrisiko zwischen Käufer und Verkäufer übertragen und verwandelt wird. Der Sicherungskäufer erwirbt vom Sicherungsverkäufer Schutz vor Verlusten, die infolge eines Zahlungsausfalls oder eines anderen Kreditereignisses hinsichtlich eines Basiswertes auftreten können. Der Sicherungskäufer zahlt eine Prämie für den Schutz, während der Sicherungsverkäufer sich verpflichtet, bei Eintreten eines der im CDS-Kontrakt festgeschriebenen Kreditereignisse eine Zahlung zu leisten, um den Sicherungskäufer für den erlittenen Verlust zu entschädigen. Bei Einsatz eines CDS kann der Subfonds als Sicherungskäufer und/oder als Sicherungsverkäufer auftreten. Ein Kreditereignis ist ein Ereignis, das mit der abnehmenden Bonität des Basiswertes verbunden ist, auf den sich das Kreditderivat bezieht. Der Eintritt eines Kreditereignisses hat im Allgemeinen die vollständige oder teilweise Beendigung der Transaktion sowie eine Zahlung des Sicherungsverkäufers an den Sicherungskäufer zur Folge. Kreditereignisse umfassen unter anderem Insolvenz, Zahlungsverzug, Restrukturierung und Zahlungsausfall.

Insolvenzrisiko bei Swap-Gegenparteien

Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Swap-Kontrakten werden bei Brokern hinterlegt. Die Struktur dieser Kontrakte beinhaltet zwar Vorschriften, die jede Partei gegen die Insolvenz der anderen Partei absichern soll, doch diese Vorschriften greifen unter Umständen nicht. Dieses Risiko wird ferner dadurch gemindert, dass ausschliesslich angesehene Swap-Kontrahenten ausgewählt werden.

Potenzielle Illiquidität von börsengehandelten Instrumenten und Swap-Kontrakten

Unter Umständen kann die Gesellschaft Kauf- oder Verkaufsaufträge an Börsen aufgrund der Marktbedingungen, darunter die Beschränkung der täglichen Kursschwankungen, nicht immer zum gewünschten Kurs ausführen und eine offene Position nicht immer glattstellen. Wenn der Handel an einer Börse ausgesetzt oder eingeschränkt ist, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, zu den nach Auffassung des Portfolio Managers wünschenswerten Bedingungen Geschäfte auszuführen oder Positionen zu schliessen. Swap-Kontrakte sind Over-the-Counter-Kontrakte mit einer einzigen Gegenpartei und können daher illiquide sein. Swap-Kontrakte können zwar glattgestellt werden, um über ausreichend Liquidität zu verfügen, doch diese Glattstellung kann bei extremen Marktbedingungen unmöglich sein oder die Gesellschaft sehr teuer zu stehen kommen.

Liquiditätsrisiko

Ein Subfonds legt unter Umständen in Wertpapieren an, die sich anschliessend aufgrund verringerter Liquidität nur schwer verkaufen lassen. Dies kann sich nachteilig auf ihren Marktpreis und folglich auf den Nettoinventarwert des Subfonds auswirken. Die verringerte Liquidität dieser Wertpapiere kann durch ungewöhnliche oder ausserordentliche Wirtschafts- oder Marktereignisse bedingt sein, wie z. B. die Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder die mangelnde Effizienz eines Marktes. Bei extremen Marktsituationen gibt es unter Umständen wenige willige Käufer und die Anlagen können nicht ohne Weiteres zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis verkauft werden; zudem müssen die entsprechenden Subfonds unter Umständen einen niedrigeren Preis akzeptieren, um die Anlagen zu verkaufen, oder sie können die Anlagen unter Umständen überhaupt nicht verkaufen. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren oder anderen Instrumenten kann von der jeweiligen Börse oder einer Staats- oder Aufsichtsbehörde ausgesetzt oder eingeschränkt werden, und einem Subfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen. Das Unvermögen, eine Portfolio-Position zu verkaufen, kann den Wert dieser Subfonds nachteilig beeinflussen oder verhindern, dass diese Subfonds andere Anlagegelegenheiten nutzen können. Zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen sind diese Subfonds unter Umständen zum Verkauf von Anlagen zu ungünstigen Zeitpunkten und/oder Bedingungen gezwungen.

Anleihen

Anleihen unterliegen tatsächlich auf Fakten und auf Wahrnehmungen beruhenden Massstäben für die Kreditwürdigkeit. Anleihen und insbesondere Hochzinsanleihen können von negativen Schlagzeilen und einer unvorteilhaften Wahrnehmung durch Anleger beeinträchtigt werden, die möglicherweise nicht auf einer Fundamentalanalyse beruhen und negativen Einfluss auf Wert und Liquidität der Anleihe haben können.

Hochzinsanleihen

Die Anlage in Schuldverschreibungen ist mit einem Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiko verbunden. Im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen haben Hochzinsanleihen in der Regel ein niedrigeres Rating und bieten üblicherweise höhere Renditen, um die mit diesen Wertpapieren verbundene niedrigere Bewertung oder das höhere Ausfallrisiko auszugleichen. Bei Hochzinsanleihen besteht ein höheres Risiko der Kapitalerosion durch Ausfall, oder im Falle einer unter der laufenden Verzinsung liegenden Effektivverzinsung. Wirtschaftliche Bedingungen und Änderungen am Zinsniveau können den Wert dieser Anleihen erheblich beeinflussen. Hochzinsanleihen können überdies auch einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko unterliegen als Anleihen mit hohem Rating. Diese

Anleihen reagieren tendenziell stärker auf Entwicklungen, die das Markt- und Kreditrisiko beeinflussen, als Wertpapiere mit höherem Rating. Der Wert von Hochzinsanleihen kann von gesamtwirtschaftlichen Bedingungen, wie z. B. einem Konjunkturabschwung oder einer Phase mit steigenden Zinssätzen, nachteilig beeinflusst werden. Hochzinsanleihen sind unter Umständen weniger liquide und schwieriger zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen oder zu bewerten als Anleihen mit höherem Rating. Insbesondere werden Hochzinsanleihen häufig von kleineren, weniger kreditwürdigen und höher verschuldeten Unternehmen begeben, die in der Regel weniger imstande sind, Kapital und Zinsen pünktlich zu zahlen, als finanziell solide Unternehmen.

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Ein Subfonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer nach Massgabe der in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in solcher Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder der vom Subfonds im Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft gehaltenen Collaterals niedriger sind als der Rückkaufpreis oder gegebenenfalls als der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Darüber hinaus können dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft oder im Falle einer sonstigen Nichterfüllung ihrer Pflichten am Rücknahmedatum Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags des Wertpapiers sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Subfonds kann Wertpapierleihgeschäfte nach Massgabe der in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Wertpapierleihgeschäfte beinhalten ein Gegenparteirisiko, einschliesslich des Risikos, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht zurückgegeben oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden können. Wenn der Kreditnehmer von Wertpapieren die von einem Subfonds geliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Collaterals zu einem niedrigeren Wert als die verliehenen Wertpapiere realisiert werden, sei es aufgrund ungenauer Preisfindungen der Collaterals, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Collaterals, der Illiquidität des Marktes, auf dem die Collaterals gehandelt werden, Fahrlässigkeit oder Insolvenz des Verwahrers der Collaterals oder Kündigung von Rechtsvereinbarungen, z. B. aufgrund von Insolvenzen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken könnten. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in einer solchen Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf des von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Collaterals geringer sind als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnten dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft oder im Falle eines Versäumnisses, die Wertpapiere wie vereinbart zurückzugeben, Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds werden Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zwecke der Minderung von Risiken (Absicherung) oder zur Erzielung zusätzlicher Wertsteigerungen oder Erträge für den betreffenden Subfonds abschliessen. Bei der Anwendung dieser Techniken beachtet der Subfonds jederzeit die in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen. Die mit dem Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken werden sorgfältig überwacht, und zur Minderung dieser Risiken werden bestimmte Techniken (unter anderem Collateral Management) genutzt. Es wird zwar erwartet, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Subfonds haben wird, jedoch kann der Einsatz dieser Techniken einen erheblichen, negativen oder positiven, Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Subfonds haben.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Engagement der Subfonds in Total Return Swaps, Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften stellt sich wie folgt dar (jeweils in Prozent des Nettoinventarwertes):

Subfonds	Total Return Swaps		Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte		Wertpapierleihe	
	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum
UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Balanced (CHF)	0 %–10 %	25 %	0 %	10 %	15 %	50 %
UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Balanced (EUR)	0 %–10 %	25 %	0 %	10 %	40 %	75 %
UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Balanced (USD)	0 %–10 %	25 %	0 %	10 %	40 %	75 %
UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Yield (CHF)	0 %–10 %	25 %	0 %	10 %	30 %	50 %
UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Yield (EUR)	0 %–10 %	25 %	0 %	10 %	50 %	75 %
UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV – Yield (USD)	0 %–10 %	25 %	0 %	10 %	35 %	75 %

Risikomanagement

Das Risikomanagement gemäss dem Commitment-Ansatz und dem Value-at-Risk-Ansatz erfolgt gemäss den anwendbaren Gesetzen und regulatorischen Vorschriften. Eine Beschreibung der weiteren Risikomanagementtechniken, wie z. B. die Verwaltung des Gegenparteirisikos, findet sich in den einschlägigen Abschnitten des Verkaufsprospekts.

Hebelwirkung

Für die Zwecke des vorliegenden Verkaufsprospekts bedeutet «Hebelwirkung» jegliche Methode der Fremdfinanzierung, durch die das Engagement (Exposure) der Gesellschaft oder eines Subfonds infolge der Inanspruchnahme von Barkrediten, durch Wertpapierleihe, derivative Positionen oder sonstige Mittel steigt. Die Gesellschaft kann Fremdkapital im Rahmen der für jeden Subfonds maximal zulässigen Hebelwirkung einsetzen. Das Gewinn- und Verlustpotenzial erhöht sich dadurch entsprechend, d. h. Wertzuwächse dieser Anlagen führen dazu, dass sich das Nettovermögen der Gesellschaft rascher erhöht, als dies ohne Hebelwirkung der Fall gewesen wäre. Umgekehrt sinkt bei einem Wertrückgang das Nettovermögen der Gesellschaft auch stärker als ohne Hebelwirkung.

Die maximal zulässige Hebelwirkung der einzelnen Subfonds wird nach der Commitment-Methode berechnet und ist im Kapitel «Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken» angegeben.

Liquiditätsmanagement

Im Rahmen des Liquiditätsmanagements stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Liquiditätsprofil der Gesellschaft ihren Anlagen entspricht und die Rücknahmeanträge der Anleger – abgesehen von Ausnahmeregelungen, die von Aufsichtsbehörden angeordnet werden oder in diesem Verkaufsprospekt vorgesehen sind – jederzeit bedient werden können. Eine Beschreibung der weiteren Liquiditätsmanagementtechniken, wie z. B. die vorübergehende Aussetzung der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen unter bestimmten Voraussetzungen und Verfahren zu den ordentlichen Zeichnungs-, Rücknahme- und Konversionszyklen, findet sich in den einschlägigen Abschnitten des Verkaufsprospekts.

Keiner der Subfonds unterliegt – weder in seiner Gesamtheit noch zu einem Teil – besonderen Vereinbarungen, die illiquide Anlagen dieses Subfonds bzw. eines Teils hiervon zum Gegenstand haben.

Collateral Management

Führt die Gesellschaft ausserbörsliche Transaktionen («OTC»-Geschäfte) durch, so kann sie dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein. Bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Kontrakten oder der Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt die Gesellschaft dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann).

Das Gegenparteiisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit («Collateral») verringert werden. Falls der Gesellschaft gemäss einer geltenden Vereinbarung Collateral geschuldet wird, so wird dies von der Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter-Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzes können dazu führen, dass die Rechte der Gesellschaft in Verbindung mit dem Collateral verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls die Gesellschaft der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen ein Collateral schuldet, so ist ein solches Collateral wie zwischen der Gesellschaft und der OTC-Gegenpartei vereinbart auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter-Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzes können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung der Gesellschaft in Bezug auf das Collateral verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch die Gesellschaft dazu gezwungen wäre, ihren Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Collaterals, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Alternative Anlagen

Alternative Anlagen sind auf maximal 30 % des Vermögens des jeweiligen Subfonds beschränkt. Die Subfonds investieren in folgende alternative Anlagen:

- a) Anteile von anderen offenen Fonds, deren Anlagepolitik die Anlage in Immobilien vorsieht («Anteile von offenen Immobilienfonds»);
- b) Anteile von Dachfonds, die in Anteile von Immobilienfonds investieren («Anteile von Immobilien-Dachfonds»);
- c) Anteile von anderen offenen Fonds, deren Anlagepolitik die Anlage in erneuerbaren und nicht erneuerbaren Rohstoffen sowie die Gewinnung, Produktion, Verarbeitung bzw. Weiterverarbeitung und den Handel mit diesen Rohstoffen vorsieht («Anteile von offenen Rohstofffonds»);
- d) Anteile von Dachfonds, die in Anteile von Rohstofffonds investieren («Anteile von Rohstoff-Dachfonds»);
- e) Anteile von anderen Fonds, die alternative Anlagestrategien verfolgen («Anteile von Hedgefonds»);
- f) Anteile von Dachfonds, die in Anteile von Hedgefonds investieren («Anteile von Dach-Hedgefonds»);
- g) Indexzertifikate, Zertifikate und andere Derivate, die aus direkt oder indirekt gehaltenen alternativen Anlagen gemäss Buchstaben a) bis f) bestehen.

Bei der Anlage in anderen Fonds (nachstehend auch als «Zielfonds» bezeichnet) gemäss oben stehender Aufzählung handelt es sich um Fonds verschiedener rechtlicher Art, insbesondere Kollektivanlageverträge, Beteiligungspapiere von Unternehmen, die alternative Anlagen tätigen, und andere Anlagen im Zusammenhang mit alternativen Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Dabei dürfen nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds in verbrieften Rechten ein und desselben Zielfonds angelegt werden.

Da die Subfonds in andere offene und geschlossene Fonds investieren dürfen, können sowohl auf der Ebene des betreffenden Zielfonds als auch auf Ebene der Gesellschaft Gebühren anfallen. Im Rahmen von alternativen Anlagen können diese Gebühren bis zu dreimal anfallen. Die allgemeinen Kosten und die Kosten von Anlagen in bestehenden Fonds sind im Abschnitt «Kosten zulasten der Gesellschaft» dargelegt.

Falls in andere offene und geschlossene Fonds investiert wird, die keiner ständigen Aufsicht unterliegen, die den Anlegerschutz sowohl zum Ziel hat, als auch im Gesetz verlangt und von einer Aufsichtsbehörde im Heimatland des Fonds ausgeführt wird, so bieten diese Anlagen weniger Schutz vor möglichen Verlusten. Bedingt durch allfällige rechtliche, vertragliche oder juristische Einschränkungen kann sich die Veräusserung von Anlagen in anderen offenen und geschlossenen Zielfonds schwierig gestalten.

Unter der Beachtung der nachfolgenden Grundsätze der Risikostreuung ist es den Subfonds gestattet, 100 % der Emission einer oder mehrerer Schuldverschreibungen (Zertifikate) im Sinne von 1.1.f) der Anlagegrundsätze zu halten, die in einen Hedgefonds-Index investieren. Dabei sind die Bestimmungen unter 2.4 der Anlagegrundsätze jederzeit einzuhalten.

Ein Indexzertifikat wird zu einem festgesetzten Emissionsbetrag bzw. einer festgesetzten Anzahl von Zertifikaten und zu einer festgelegten Laufzeit ausgegeben, wobei der Betrag aufgestockt und die Laufzeit verlängert werden kann. Der Emittent eines Indexzertifikates organisiert für die Zertifikate in der Regel auch einen Sekundärhandel auf «Best-Effort»-Basis, wobei der Emittent am Sekundärmarkt ebenfalls Zertifikate kaufen und verkaufen kann. Die Indexzertifikate können abhängig von Angebot und Nachfrage im Rahmen des Sekundärhandels verkauft werden.

Der Index wird anhand von bestimmten, festgelegten Regeln von dem jeweiligen Indexsponsor zusammengesetzt. Eine Beschreibung der bei der Auswahl der Indexkomponenten angewendeten Kriterien und der aktuellen Zusammensetzung eines Index ist bei der Administrationsstelle erhältlich.

Die Berechnung des Index erfolgt anhand von festgelegten Formeln, die während der Laufzeit eines Zertifikates durchgehend angewendet werden. Die Administrationsstelle überprüft die Bewertung der Indexzertifikate regelmässig anhand der vorgenannten Formeln, insbesondere bei unüblichen Preisschwankungen.

Die in den Namen der einzelnen Subfonds enthaltene Währungsbezeichnung (die «Rechnungswährung») weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des betreffenden Subfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung der Subfonds am besten eignen. Die Anlagen können weltweit getätigt werden.

Jeder Subfonds kann in allen Währungen ergänzend Barmittel halten, in denen Anlagen getätigt werden.

Risikofaktoren in Verbindung mit dem Erwerb von alternativen Anlageinstrumenten

Alternative Anlagestrategien unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial. Da die Subfonds bis zu 30 % ihres Vermögens in alternative Anlagen investieren, wird im Folgenden das zusätzliche Risikopotential von alternativen Anlagen über die üblichen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken von traditionellen Anlagen hinaus beschrieben.

Alternative Anlagen sind mehrheitlich in Ländern domiziliert, in denen der rechtliche Rahmen und insbesondere die Aufsicht nicht mit denjenigen in den EU-Mitgliedstaaten vergleichbar sind.

Alternative Anlageinstrumente investieren weltweit in verschiedene Kapitalmärkte und Finanzinstrumente, die sich als überaus volatil erweisen können. Darüber hinaus können politische Unsicherheiten, fiskalpolitische Massnahmen, Devisenbeschränkungen oder Gesetzesänderungen betreffend ausländische Eigentumsverhältnisse den Wert der eingegangenen Engagements und deren Erträge negativ beeinflussen.

Für Anteile an alternativen Anlagen und Fonds, die in alternative Anlagen investieren, existiert möglicherweise kein liquider Markt, weshalb deren Bewertung und der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen schwierig sein kann. Gründe dafür sind insbesondere Prämien bzw. Abschläge, die zu ungünstigen Transaktionspreisen führen können. Dadurch müssen unter Umständen Kauf- und Verkaufspreise hingenommen werden, die vom Inventarwert abweichen können. Einzelne alternative Anlageinstrumente kaufen zudem schwer zu bewertende oder illiquide Anlagen mit teilweise grossen Preisschwankungen sowie Bonitäts- und Ertragsrisiken.

Alternative Anlageinstrumente können Leerverkäufe tätigen. Leerverkäufe sind theoretisch unbegrenzten Verlustrisiken ausgesetzt, da der Wert des Basiswerts bis zur Schliessung der Position unbegrenzt ansteigen kann. Alternative Anlageinstrumente können zudem Kredite aufnehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen (Hebelwirkung bzw. Leverage). Alternative Anlageinstrumente können jedoch nicht nur durch die Kreditaufnahme, sondern auch durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente eine Hebelwirkung erzielen. Fehlurteile oder illiquide Basismärkte können daher negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Zielfonds und damit auf den betreffenden Subfonds der Gesellschaft haben.

Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Aktie eines Subfonds bzw. einer Aktienklasse werden in der jeweiligen Rechnungswährung des Subfonds bzw. der Aktienklasse ausgewiesen und jeden Geschäftstag berechnet, indem das gesamte Nettovermögen des Subfonds, welches jeder Aktienklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Aktienklasse dieses Subfonds geteilt wird.

Es kann jedoch auch an Tagen, an welchen gemäss nachfolgendem Abschnitt keine Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden, der Nettoinventarwert einer Aktie berechnet werden. Ein solcher Nettoinventarwert kann veröffentlicht werden, darf allerdings nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken oder für Kommissionsberechnungen verwendet werden. Er darf auf keinen Fall als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge verwendet werden.

Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes, welcher den jeweiligen Aktienklassen eines Subfonds zuzurechnen ist, wird durch das Verhältnis der ausgegebenen Aktien jeder Aktienklasse gegenüber der Gesamtheit der ausgegebenen Aktien des Subfonds bestimmt. Er ändert sich bei Ausschüttungen sowie bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien wie folgt:

- Bei jeder Ausschüttung auf Aktien der Aktienklasse «P-dist» werden der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Aktien dieser Klasse um den Betrag der Ausschüttung verringert, woraufhin der Prozentsatz des Nettoinventarwertes, der den «P-dist»-Aktien zuzurechnen ist, sinkt. Der Nettoinventarwert der anderen Aktienklassen bleibt dabei unverändert, was zu einer Erhöhung des Prozentsatzes des Nettoinventarwertes, welcher diesen Aktien zuzurechnen ist, führt.
- Bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Aktien wird der der jeweiligen Aktienklasse zuzurechnende Nettoinventarwert entsprechend angepasst.

Das Vermögen eines jeden Subfonds wird folgendermassen bewertet:

- a) Als Wert von Barmitteln – sei es in Form von Barbeständen oder Bankguthaben sowie von Wechseln und Sichtpapieren und Forderungen, Vorauszahlungen auf Kosten, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen Zinsen, die noch nicht erhalten wurden – gilt deren voller Wert, es sei denn es ist unwahrscheinlich, dass dieser vollständig gezahlt oder erhalten wird, in welchem Fall ihr Wert dadurch bestimmt wird, dass ein angemessen erscheinender Abzug berücksichtigt wird, um ihren wirklichen Wert darzustellen.
- b) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekannten Marktpreisen bewertet. Falls diese Wertpapiere, Derivate oder andere Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letztverfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für diese Anlagen darstellt.
Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Gesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen auf Grund dieser Preise vornehmen. Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.
- c) Wertpapiere und andere Anlagen, welche nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, und für die kein adäquater Preis erhältlich ist, wird die Gesellschaft gemäss anderen, von ihr nach Treu und Glauben zu bestimmenden Grundsätzen auf der Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewerten.
- d) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind («**OTC-Derivate**»), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen, die von der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer der Gesellschaft anerkannt sind, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist, nachvollzogen.
- e) Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («**OGAW**») und/oder OGA werden zu ihrem letztbekannten Nettoinventarwert bewertet.
Bestimmte Anteile oder Aktien von anderen OGAW und/oder OGA können auf der Basis einer Schätzung ihres Wertes bewertet werden, welche von zuverlässigen Dienstleistern, welche von dem Portfolio Manager oder dem Investment Advisor der Zielfonds unabhängig sind, zur Verfügung gestellt werden (Preisschätzung).
- f) Indexzertifikate (Schuldverschreibungen) auf Indizes, die aus alternativen Anlagen bestehen, werden zum zuletzt verfügbaren, üblichen Marktpreis («fair value») bewertet, der auf den zuletzt verfügbaren Bewertungen der Indexkomponenten beruht. Falls ein Bericht mit indikativen Bewertungen zur Verfügung steht, werden die Indexzertifikate auf der Basis dieses indikativen Berichts bewertet, bis ein Bericht mit den effektiven Bewertungen vorliegt.
- g) Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, öffentlich zugänglichen Markt gehandelt werden, erfolgt auf Basis der jeweils relevanten Kurven. Die auf den Kurven basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Credit-Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Hinzuziehung eines Credit-Spreads, welcher die Kreditwürdigkeit des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Credit-Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
- h) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds lauten und welche nicht durch Devisentransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, der in Luxemburg, oder, falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt bekannt ist, bewertet.
- i) Fest- und Treuhandgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- j) Der Wert der Tauschgeschäfte wird von einem externen Anbieter berechnet und eine zweite unabhängige Berechnung wird durch einen anderen externen Anbieter zur Verfügung gestellt. Die Berechnung basiert auf dem aktuellen Wert (Net Present Value) aller Cash Flows, sowohl In- als auch Outflows. In einigen spezifischen Fällen können interne Berechnungen – basierend auf von Bloomberg zur Verfügung gestellten Modellen und Marktdaten – und/oder Broker-Statement-Bewertungen verwendet werden. Die Bewertungsmethode hängt von dem jeweiligen Wertpapier ab und wird nach der gültigen Bewertungsrichtlinie von UBS bestimmt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zeitweilig andere angemessene, von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Abschlussprüfern nachprüfbare Bewertungsprinzipien einheitlich für das Gesamtfondsvermögen und die Vermögen von Subfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen.

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Vermögenswerten und Anlagen für einen Subfonds können aufgrund von Gebühren und Abgaben und der Spannen bei den Kauf- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen vom letzten verfügbaren Preis oder gegebenenfalls dem Nettoinventarwert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie verwendet wurde, abweichen. Diese Kosten wirken sich nachteilig auf den Wert eines Subfonds aus und werden als «Verwässerung» bezeichnet. Um die Verwässerungseffekte zu verringern, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung am Nettoinventarwert je Aktie vornehmen («Swing Pricing»).

Aktien werden grundsätzlich auf Grundlage eines einzigen Preises ausgegeben und zurückgenommen, nämlich des Nettoinventarwertes je Aktie. Zur Verringerung des Verwässerungseffekts wird der Nettoinventarwert je Aktie jedoch an Bewertungstagen wie nachstehend beschrieben angepasst, und zwar abhängig davon, ob sich der Subfonds am jeweiligen Bewertungstag in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet. Falls an einem Bewertungstag in einem Subfonds oder der Klasse eines Subfonds kein Handel stattfindet, wird der nicht angepasste Nettoinventarwert je Aktie als Preis angewendet. Unter welchen Umständen eine solche Verwässerungsanpassung erfolgt, liegt im Ermessen des Verwaltungsrates. In der Regel hängt das Erfordernis, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, vom Umfang der Zeichnungen oder Rücknahmen von

Aktien in dem jeweiligen Subfonds ab. Der Verwaltungsrat kann eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn nach seiner Auffassung ansonsten die bestehenden Aktionäre (im Falle von Zeichnungen) bzw. die verbleibenden Aktionäre (im Falle von Rücknahmen) benachteiligt werden könnten. Die Verwässerungsanpassung kann unter anderem erfolgen, wenn:

- (a) ein Subfonds einen kontinuierlichen Rückgang (d. h. einen Nettoabfluss durch Rücknahmen) verzeichnet;
- (b) ein Subfonds gemessen an seiner Grösse in erheblichem Masse Nettozeichnungen verzeichnet;
- (c) ein Subfonds an einem Bewertungstag eine Nettozeichnungsposition oder eine Nettorücknahmeposition aufweist; oder
- (d) in allen anderen Fällen, in denen nach Auffassung des Verwaltungsrates im Interesse der Aktionäre eine Verwässerungsanpassung erforderlich ist.

Bei der Verwässerungsanpassung wird je nachdem, ob sich der Subfonds in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet, ein Wert zum Nettoinventarwert je Aktie hinzugerechnet oder von diesem abgezogen, der nach Erachten des Verwaltungsrates die Gebühren und Abgaben sowie die Spannen in angemessener Weise abdeckt. Insbesondere wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds um einen Betrag (nach oben oder unten) angepasst, der (i) die geschätzten Steueraufwendungen, (ii) die Handelskosten, die dem Subfonds unter Umständen entstehen, und (iii) die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in denen der Subfonds anlegt, abbildet. Da manche Aktienmärkte und Länder unter Umständen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Käufer- und Verkäuferseite aufweisen, kann die Anpassung für Nettozuflüsse und Nettoabflüsse unterschiedlich hoch ausfallen. Die Anpassungen sind in der Regel auf maximal 2 % des dann geltenden Nettoinventarwertes pro Aktie begrenzt. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände (z. B. hohe Marktvolatilität und/oder -illiquidität, aussergewöhnliche Marktbedingungen, Marktstörungen usw.) in Bezug auf jeden Subfonds und/oder Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Verwässerungsanpassung um mehr als 2 % des dann geltenden Nettoinventarwertes je Aktie anzuwenden, wenn der Verwaltungsrat rechtfertigen kann, dass dies repräsentativ für die vorherrschenden Marktbedingungen ist und dass dies im besten Interesse der Aktionäre ist. Diese Verwässerungsanpassung wird nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren berechnet. Die Aktionäre werden bei der Einführung der befristeten Massnahmen sowie am Ende der befristeten Massnahmen über die üblichen Kommunikationskanäle informiert.

Der Nettoinventarwert jeder Klasse des Subfonds wird getrennt berechnet. Verwässerungsanpassungen betreffen den Nettoinventarwert jeder Klasse jedoch prozentual in gleicher Höhe. Die Verwässerungsanpassung erfolgt auf Ebene des Subfonds und betrifft die Kapitalaktivität, jedoch nicht die besonderen Umstände jeder einzelnen Transaktion der Anleger.

Anlagen in der UBS (Lux) Strategy Xtra SICAV

Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Aktien eines Subfonds werden an jedem Geschäftstag ausgegeben oder zurückgenommen. Unter «**Geschäftstag**» versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d. h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftszeiten geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme vom 24. und 31. Dezember und von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg, sowie von Tagen, an denen die Börsen der Hauptanlageländer des/der jeweiligen Subfonds geschlossen sind bzw. 50 % oder mehr der Anlagen des Subfonds nicht adäquat bewertet werden können, oder, im Falle von Subfonds, deren Performance und Nettovermögen mehrheitlich auf der Grundlage eines oder mehrerer Indizes bestimmt wird, der betroffene Index bzw. die betroffenen Indizes nicht veröffentlicht werden.

«**Nicht gesetzliche Ruhetage**» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.

Keine Ausgabe oder Rücknahme findet statt an Tagen, an welchen die Gesellschaft entschieden hat, keinen Nettoinventarwert zu berechnen, wie im Abschnitt «Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien» beschrieben. Die Gesellschaft ist des Weiteren berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Die Gesellschaft erlaubt keine Transaktionen, die in ihrem Ermessen die Interessen der Aktionäre beeinträchtigen könnten, wie z. B. «Market Timing» und «Late Trading». Sie ist berechtigt, jeden Zeichnungs- oder Konversionsantrag abzulehnen, wenn sie der Meinung ist, dieser sei im Sinne solcher Praktiken. Die Gesellschaft ist des Weiteren berechtigt, alle Massnahmen zu ergreifen, welche sie für notwendig erachtet, um die Aktionäre gegen solche Handlungen zu schützen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge («Aufträge»), die bis spätestens 13:00 Uhr (MEZ) an einem Geschäftstag («Auftragstag») bei der Administrationsstelle erfasst worden sind («Cut-off-Zeit»), werden auf der Basis des für diesen Tag nach dem Cut-off-Zeit berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt («Bewertungstag»).

Alle per Fax erteilten Aufträge müssen bei der Administrationsstelle an einem Geschäftstag spätestens eine Stunde vor Ablauf der für den jeweiligen Subfonds angegebenen Cut-off-Zeit eingehen. Die zentrale Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, Vertriebsstellen oder sonstige Zwischenstellen können für ihre Kunden jedoch auch frühere Cut-off-Zeiten als die oben angegebenen festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Administrationsstelle zu gewährleisten. Informationen hierzu sind bei der zentralen Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen erhältlich.

Für Aufträge, die bei der Administrationsstelle nach der einschlägigen Cut-off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag.

Gleiches gilt für Anträge auf Konversion von Aktien des Subfonds in Aktien anderer Subfonds der Gesellschaft, die auf Basis der Nettovermögenswerte der betreffenden Subfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung verwendete Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird auf Grundlage der zuletzt bekannten Marktkurse berechnet (d. h. anhand der letzten verfügbaren Marktkurse oder

Marktschlusskurse, sofern diese zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar sind). Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im vorangegangenen Abschnitt beschrieben.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften werden die mit der Annahme von Aufträgen betrauten Vertriebsstellen Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Konversionsanträge von Anlegern auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, eines schriftlichen Bestellformulars oder auf gleichwertige Weise, einschliesslich des Empfangs von Anträgen auf elektronischem Wege, verlangen und annehmen. Die Verwendung gleichwertiger Mittel zur Schriftform bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und/oder der UBS Asset Management Switzerland AG nach eigenem Ermessen.

Ausgabe von Aktien

Die Ausgabepreise der Aktien der Subfonds werden gemäss den Modalitäten des Abschnitts «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» berechnet.

Sofern im Abschnitt «Aktienklassen» nichts anderes festgelegt ist, können, abhängig von den verschiedenen Vertriebsstellen, die die Anleger im Voraus über die angewandte Methode informiert haben, vom Anlagebetrag des Anlegers Einstiegskosten von maximal 4 % abgezogen (oder zusätzlich dazu erhoben) oder zum Nettoinventarwert hinzugefügt werden sowie an diese am Vertrieb der Aktien des Subfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden. Zur Berechnung der Einstiegskosten können unterschiedliche Methoden verwendet werden.

Zusätzlich werden sämtliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet. Weitere Informationen finden Sie gegebenenfalls in den lokalen Angebotsdokumenten.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Zeichnungen zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Zeichnungswährung der Aktienklasse, die gezeichnet werden soll, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Zeichnungspreisen für auf RMB lautende Aktien ausschliesslich in RMB (CNH). Für die Zeichnung dieser Aktienklassen wird keine andere Währung akzeptiert.

Die Aktien können auch mittels Spar-, Tilgungs- oder Konversionsplan gemäss den örtlich geltenden Marktstandards gezeichnet werden. Weitere Informationen hierzu sind bei den örtlichen Vertriebsstellen erhältlich.

Die Bezahlung des Ausgabepreises von Aktien eines Subfonds erfolgt spätestens am dritten Tag nach dem Auftragstag («**Abwicklungstag**») auf das Konto der Verwahrstelle zugunsten des Subfonds.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endanlegers auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle können dem Anleger auferlegt werden.

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen dem Auftrags- und dem Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Aktienklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, erfolgt die Abwicklung am nächsten Tag, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Die Gesellschaft kann nach ihrem eigenen Ermessen Zeichnungen von Aktien gegen vollständige oder teilweise Sacheinlage akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Anlegers.

Die Aktien werden ausschliesslich als Namensaktien ausgegeben. Das bedeutet, dass die Aktionärsstellung des Anlegers in der Gesellschaft mit allen sich aus dieser Stellung ergebenden Rechten und Pflichten durch den Eintrag des jeweiligen Anlegers im Register der Gesellschaft begründet wird. Eine Konversion der Namensaktien in Inhaberaktien kann nicht verlangt werden. Die Aktionäre werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Namensaktien auch über anerkannte externe Clearingstellen wie Clearstream abgewickelt werden können (externes Clearing).

Alle ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien haben gleiche Rechte. Die Satzung der Gesellschaft sieht allerdings die Möglichkeit vor, innerhalb eines Subfonds verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften aufzulegen.

Ausserdem können für alle Subfonds bzw. Aktienklassen Fraktionsanteile ausgegeben werden. Fraktionsanteile werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt und haben kein Stimmrecht bei den Generalversammlungen. Sie berechtigen jedoch ggf. zu einer Ausschüttung bzw. zur anteilmässigen Verteilung des Liquidationserlöses im Falle einer Auflösung des betroffenen Subfonds bzw. der betroffenen Aktienklasse.

Rücknahme von Aktien

Rücknahmeanträge werden von der Gesellschaft, der Administrationsstelle oder der Verwahrstelle sowie den Vertriebs- und Zahlstellen, die diese an die Gesellschaft weiterleiten, entgegengenommen.

Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Aktien eines Subfonds wird spätestens am dritten Tag nach dem Auftragstag («**Abwicklungstag**») ausbezahlt, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder auf Grund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen dem Auftrags- und dem Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Aktienklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, erfolgt die Abwicklung am nächsten Tag, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Falls der Wert des Anteils einer Aktienklasse am Gesamtnettoinventarwert eines Subfonds unter eine Grösse gefallen ist oder eine Grösse nicht erreicht hat, die vom Verwaltungsrat als für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung einer Aktienklasse erforderliche Mindestgrösse bestimmt wurde, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass alle Aktien dieser Klasse an einem durch den Verwaltungsrat festgelegten Geschäftstag gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen sind. Aus dieser Rücknahme

werden den Anlegern der betroffenen Klasse sowie des betroffenen Subfonds keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Nachteile erwachsen. Gegebenenfalls wird das im Abschnitt «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» beschriebene Swing Pricing angewandt.

Für Subfonds mit mehreren Aktienklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, kann Aktionären der Gegenwart der zurückgenommenen Aktien grundsätzlich nur in der Währung der jeweiligen Aktienklasse erstattet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Zahlung der Rücknahmeerlöse beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Währung der Aktienklasse, in der die Rücknahme erfolgt, vornehmen. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt.

Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Diese Gebühren sowie Steuern, Kommissionen und sonstige Gebühren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen, und zum Beispiel von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden dem betreffenden Anleger in Rechnung gestellt und von den Rücknahmeerlösen abgezogen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Rücknahmeerlösen für auf RMB lautende Aktien ausschliesslich in RMB (CNH). Der Anleger ist nicht befugt, die Zahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als dem RMB (CNH) zu fordern.

Sämtliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die unter anderem auch von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden verrechnet.

Es darf keine zusätzliche Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

Ob der Rücknahmepreis den vom Anleger bezahlten Preis über- oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes ab.

Bei umfangreichen Rücknahmeanträgen oder wenn durch die Rücknahme von Aktien der Gesellschaft der Anteil von alternativen Anlagen 30 % des Nettovermögens überschreiten würde, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann auszuführen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Geschäftstag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Auf Anfrage der Anleger kann die Gesellschaft Anlegern nach ihrem eigenen Ermessen eine teilweise oder vollständige Rücknahme in Sachwerten anbieten. Diese Rücknahmen in Sachwerten werden ferner durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft und dürfen keinerlei negative Auswirkungen auf die verbleibenden Aktionäre des Fonds haben. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Anlegers.

Konversion von Aktien

Aktionäre können jederzeit von einem Subfonds in einen anderen bzw. von einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse desselben Subfonds wechseln.

Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien.

Die Anzahl der Aktien, in die der Aktionär seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\alpha = \frac{\beta * \chi * \delta}{\epsilon}$$

wobei:

α = Anzahl der Aktien des neuen Subfonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) konvertiert werden soll

β = Anzahl der Aktien des Subfonds bzw. der Aktienklasse, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll

χ = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Aktien

δ = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Subfonds bzw. Aktienklassen. Wenn beide Subfonds oder Aktienklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1

ϵ = Nettoinventarwert der Aktien des Subfonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) konvertiert werden soll, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Abhängig von den verschiedenen Vertriebsstellen, die die Anleger im Voraus über die angewandte Methode informiert haben, kann eine maximale Konversionskommission in Höhe der maximalen Einstiegskosten vom Anlagebetrag des Anlegers abgezogen (oder zusätzlich dazu erhoben) oder zum Nettoinventarwert hinzugefügt werden und an die am Vertrieb der Aktien des Subfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden. Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Konvertierung zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds bzw. der Referenzwährung der Aktienklasse, in den/die die Konversion erfolgt, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt. Diese Kommissionen sowie eventuelle Abgaben, Steuern und Stempelgebühren, die in den einzelnen Ländern bei einem Subfondswechsel anfallen, gehen zulasten der Aktionäre.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Vertriebsstellen der Gesellschaft sind zur Einhaltung der Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften und der geltenden einschlägigen Rundschreiben der CSSF verpflichtet.

Anleger sind danach verpflichtet, ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle oder dem Vertriebssträger nachzuweisen, die/der ihre Zeichnung entgegennimmt. Die Vertriebsstelle oder der Vertriebssträger muss von Anlegern bei Zeichnung zumindest die folgenden Dokumente bzw. Angaben verlangen: bei natürlichen Personen eine durch die Vertriebsstelle oder den Vertriebssträger oder durch die örtliche Verwaltungsbehörde beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises; bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregistrauszugs, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und der vollständige Name des wirtschaftlichen Eigentümers.

Je nach Sachlage muss die Vertriebsstelle oder der Vertriebssträger von Anlegern bei Zeichnung oder Rücknahme weitere Dokumente bzw. Angaben verlangen. Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass die Vertriebssträger das vorgenannte Ausweisverfahren strikt einhalten. Die Administrationsstelle und die Gesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die Administrationsstelle kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen oder Vertriebssträgern aus Ländern erhält, wo für solche Vertriebsstellen oder Vertriebssträger keine dem Luxemburger oder EU-Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung äquivalenten Anforderungen gelten.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstelle und ihre Vertriebssträger auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien

Die Gesellschaft ist befugt, die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Subfonds, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und die Konversion zwischen einzelnen Subfonds vorübergehend auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens die Bewertungsgrundlage darstellen, oder wenn Devisenmärkte, auf deren Währung der Nettoinventarwert oder ein wesentlicher Teil des Nettovermögens lautet, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- wenn auf Grund von Ereignissen, die nicht in die Verantwortlichkeit oder den Einflussbereich der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Nettovermögen unmöglich wird, ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu beeinträchtigen;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettovermögens nicht bestimmt werden kann;
- wenn ein(e) oder mehrere Fonds oder Fondsgesellschaft(en), in denen die Gesellschaft investiert hat, ihre Rücknahmen von Anteilen ausgesetzt haben;
- wenn politische, wirtschaftliche, militärische oder andere Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft es unmöglich machen, über die Vermögenswerte der Gesellschaft unter normalen Bedingungen zu verfügen, ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu verletzen; und
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft verhindern.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Aktien und die Aussetzung der Konversion zwischen den einzelnen Subfonds werden, wie weiter unten im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, bekannt gegeben.

Weiter ist die Gesellschaft verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Aktienklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern:

- a) ihre Aktien innerhalb von 30 Kalendertagen gemäss den Bestimmungen über die Rücknahme von Aktien zurückzugeben; oder
- b) ihre Aktien an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen zum Erwerb der Aktienklasse erfüllt; oder
- c) in Aktien einer anderen Aktienklasse des entsprechenden Subfonds umzutauschen, deren Voraussetzungen zum Erwerb diese Anleger erfüllen.

Ausserdem ist die Gesellschaft berechtigt,

- a) nach freiem Ermessen einen Kaufantrag für Aktien abzulehnen;
- b) jederzeit Aktien zurückzunehmen, die trotz einer Ausschlussbestimmung erworben wurden.

Ausschüttungen

Die Generalversammlung der Aktionäre des jeweiligen Subfonds bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Subfonds bzw. Aktienklassen Ausschüttungen vornehmen. Ausschüttungen können aus Erträgen (z. B. Dividenden und Zinserträgen) oder Kapital zusammengesetzt sein, und sie können inklusive oder exklusive von Gebühren und Auslagen erfolgen.

Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Aktien realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Jede Ausschüttung führt zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Ausschüttungen dürfen nicht bewirken, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter das vom Gesetz von 2010 vorgesehene Mindestvermögen fällt. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen festzulegen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den jeweiligen Subfonds bzw. die jeweilige Aktienklasse der Gesellschaft zurück. Sollte diese(r) dann bereits liquidiert worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen an die übrigen Subfonds der Gesellschaft bzw. die übrigen Aktienklassen des betroffenen Subfonds, und zwar anteilmässig entsprechend den jeweiligen Nettovermögen. Die Generalversammlung kann, auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft, im Rahmen der Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne ebenfalls die Ausgabe von Gratisaktien vorsehen. Damit die Ausschüttungen dem tatsächlichen Ertragsanspruch entsprechen, wird ein Ertragsausgleich errechnet.

Steuern und Kosten

Steuerstatut

Die Gesellschaft unterliegt der luxemburgischen Gesetzgebung. In Übereinstimmung mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung in Luxemburg unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Quellen-, Einkommen-, Kapitalgewinn- oder Vermögensteuer. Aus dem Gesamtnettovermögen jedes Subfonds jedoch wird eine Abgabe an das Grossherzogtum Luxemburg («Taxe d'Abonnement») von 0.05 %, pro Jahr fällig, welche jeweils am Ende eines Quartals zahlbar ist (Für die Aktienklassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-A4, I-B, I-X und U-X gilt eine reduzierte Taxe d'Abonnement in Höhe von 0.01 % pro Jahr.) Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettovermögen jedes Subfonds am Ende jedes Quartals. Sollten die Bedingungen für die Anwendung des reduzierten Steuersatzes von 0.01 % nicht mehr gegeben sein, werden sämtliche Aktien der Klassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-A4, I-B, I-X und U-X mit einem Steuersatz von 0.05 % besteuert. Möglicherweise gilt für den Teil des Nettovermögens der Subfonds, der in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/085 vom 18. Juni 2020 investiert wird, eine reduzierte Taxe d'Abonnement zwischen 0.01 % und 0.04 % p. a.

Die zur Verfügung gestellten Steuerwerte basieren auf den zum Zeitpunkt ihrer Berechnung letztverfügbaren Daten.

Der Aktionär muss nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, er hat seinen Wohnsitz, einen Aufenthaltssitz oder seine ständige Niederlassung in Luxemburg oder er hatte seinen Wohnsitz in Luxemburg und hält mehr als 10 % des Aktienkapitals der Gesellschaft.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den Käufern von Aktien, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Aktien im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.

Automatischer Informationsaustausch – FATCA und der Common Reporting Standard

Als bereits in Luxemburg niedergelassene Anlagegesellschaft ist die Gesellschaft im Rahmen von automatischen Systemen zum Informationsaustausch wie den unten aufgeführten (und anderen, die von Zeit zu Zeit eingeführt werden können) verpflichtet, bestimmte Informationen zu den einzelnen Anlegern und deren Steuerstatus zu sammeln und diese Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzugeben, welche diese anschliessend an die Steuerbehörden in den Rechtssystemen, in denen der Anleger steueransässig ist, weitergeben können.

Gemäss dem «U.S. Foreign Account Tax Compliance Act» und den dazugehörigen Rechtsvorschriften («**FATCA**») muss die Gesellschaft umfassende Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen, durch die das US-Finanzministerium über Finanzkonten von «Specified U.S. Persons», wie im zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement, «**IGA**») zwischen Luxemburg und den USA definiert, informiert werden soll. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen können der Gesellschaft US-Quellensteuern auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Einnahmen und ab dem 1. Januar 2019 auf Bruttoerträge auferlegt werden. Gemäss dem IGA wird die Gesellschaft als konform eingestuft und es wird ihr keine Quellensteuer auferlegt, wenn sie Finanzkonten von «Specified U.S. Persons» ermittelt und unverzüglich an die luxemburgischen Steuerbehörden meldet, welche sie anschliessend der US-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) zur Verfügung stellen.

Zur Bewältigung des Problems der weltweiten Offshore-Steuerhinterziehung stützte sich die OECD erheblich auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard («**CRS**»). Laut CRS müssen Finanzinstitute, die in den beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind (wie die Gesellschaft), personenbezogene Angaben und Kontoinformationen ihrer Anleger sowie ggf. von Kontrollpersonen, die in anderen beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind, welche mit dem Rechtssystem des Finanzinstituts über ein Abkommen zum Informationsaustausch verfügen, an ihre örtlichen Steuerbehörden weitergeben. Die Steuerbehörden in den beteiligten CRS-Rechtssystemen tauschen diese Informationen jährlich aus. Luxemburg hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CRS erlassen. Infolgedessen muss die Gesellschaft die von Luxemburg angenommenen CRS-Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen.

Potenzielle Anleger müssen der Gesellschaft vor der Anlage Informationen zu ihrer Person und ihrem Steuerstatus zur Verfügung stellen, damit die Gesellschaft ihre Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS erfüllen kann, und diese Informationen fortwährend aktualisieren.

Die potenziellen Anleger werden auf die Pflicht der Gesellschaft zur Weitergabe dieser Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen. Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft die von ihr als notwendig erachteten Massnahmen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten dieses Anlegers in der Gesellschaft ergreifen kann, um zu gewährleisten, dass Quellensteuern, die der Gesellschaft auferlegt werden, und sonstige damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgebühren und andere Verluste und Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn der Anleger die verlangten Informationen der Gesellschaft nicht zur Verfügung stellt, zulasten dieses Anlegers gehen. Dies kann auch die Haftbarmachung eines Anlegers für entstehende US-Quellensteuern oder Strafgebühren, die im Rahmen des FATCA oder CRS entstehen, und/oder für die Zwangsrücknahme oder Liquidation der Anlagen dieses Anlegers in der Gesellschaft, beinhalten.

Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf FATCA und CRS und die möglichen Konsequenzen solcher automatischen Systeme zum Informationsaustausch an einen qualifizierten Steuerberater wenden.

«Specified U.S. Person» im Sinne des FATCA

Der Begriff «Specified U.S. Person» bezeichnet einen US-Staatsbürger oder eine in den USA wohnhafte Person, ein in der Rechtsform der Personen- oder Kapitalgesellschaft in den USA oder nach US-amerikanischem Recht oder nach dem Recht eines Bundesstaats der USA organisiertes Unternehmen oder eine Treuhandgesellschaft, wenn: i) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile hinsichtlich aller Belange der Verwaltung der Treuhandgesellschaft zu erlassen, und ii) eine oder mehrere «Specified U.S. Persons» befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen betreffend die Treuhandgesellschaft oder den Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, zu treffen. Dieser Abschnitt ist in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Berichterstattende Subfonds

Im Sinne des britischen Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 («TIOPA») gelten bei Anlagen in ausländischen Fonds besondere Vorschriften. Die einzelnen Aktienklassen desselben ausländischen Fonds werden zu diesem Zweck als separate ausländische Fonds behandelt. Die Besteuerung von Aktionären in einer berichterstattenden Aktienklasse unterscheidet sich von der Besteuerung in nicht berichterstattenden Aktienklassen. Die einzelnen Besteuerungssysteme sind unten erläutert. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für die einzelnen Aktienklassen den Status eines berichterstattenden Fonds (oder Reporting Funds) zu beantragen.

Aktionäre nicht berichterstattender Aktienklassen

Jede einzelne Aktienklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA und der britischen UK Offshore Funds (Tax) Regulations 2009, die am 1. Dezember 2009 in Kraft traten, als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen, die von Personen gehalten werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräusserung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn der Fonds in dem Zeitraum, in dem die Anteile gehalten wurden, von der britischen Steuerbehörde als berichterstattender Fonds betrachtet wurde. Aktionäre, die zu Steuerzwecken ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben und in nicht berichterstattende Aktienklassen investieren, können dazu gezwungen sein, auf den Ertrag aus Verkauf, Veräusserung oder Rücknahme der Aktien Einkommensteuer zu bezahlen. Solche Erträge sind also steuerbar, auch wenn der Anleger unter allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit wäre, was dazu führen kann, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine proportional höhere Steuerlast zu tragen haben. Verluste aus der Veräusserung von Aktien in nicht berichterstattenden Klassen durch Aktionäre, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, können mit Kapitalerträgen verrechnet werden.

Aktionäre berichterstattender Aktienklassen

Jede einzelne Aktienklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräusserung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, wenn dem Fonds der Status des berichterstattenden Fonds gewährt wird und der Fonds diesen Status in dem Zeitraum aufrechterhält, in dem die Anteile gehalten werden.

Damit eine Aktienklasse als berichterstattender Fonds gelten kann, muss die Gesellschaft bei der britischen Steuerbehörde die Aufnahme des Subfonds in dieses Regime beantragen. Die Aktienklasse muss dann für jedes Geschäftsjahr 100 % des Ertrags der Aktienklasse ausweisen. Der entsprechende Bericht kann von den Anlegern auf der Website von UBS eingesehen werden. Privatanleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten die ausgewiesenen Erträge in ihre Einkommensteuererklärung einbeziehen. Sie werden dann auf der Basis des erklärten Einkommens veranlagt, ob die Erträge nun ausgeschüttet wurden oder nicht. Zur Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen zu Buchführungszwecken um Kapital und andere Posten bereinigt und basiert auf dem auszuweisenden Ertrag des entsprechenden Subfonds. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass Erträge aus dem Handel (und nicht aus Anlagen) als auszuweisender Ertrag gelten. Letzten Endes hängt es von den Aktivitäten ab. Angesichts der unklaren Richtlinien betreffend den Unterschied zwischen Handels- und Anlagetätigkeit besteht keine Gewähr, dass die vorgeschlagenen Aktivitäten keine Handelsaktivitäten sind. Sollte es sich herausstellen, dass die Tätigkeit der Gesellschaft zum Teil oder vollständig aus Handelsgeschäften besteht, sind der jährlich auszuweisende Ertrag der Aktionäre und die entsprechende Steuerlast vermutlich sehr viel höher, als es sonst der Fall wäre. Sofern die entsprechende

Aktienklasse den Status eines berichterstattenden Subfonds aufrechterhält, wird der Ertrag aus dieser Aktienklasse als Kapitalertrag und nicht als Einkommen besteuert, ausser der Anleger handelt mit Effekten. Solche Erträge können also unter allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit werden, was dazu führen kann, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine verhältnismässig niedrigere Steuerlast zu tragen haben.

Gemäss Kapitel 6 Teil 3 Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die «**2009 Regulations**») werden bestimmte Transaktionen eines regulierten Subfonds wie der Gesellschaft in der Regel bei der Berechnung des auszuweisenden Einkommens berichterstattender Subfonds, die eine Vielzahl von Eigentumsvoraussetzungen erfüllen, nicht als Handelsgeschäft behandelt. In dieser Hinsicht bestätigt der Verwaltungsrat, dass sich alle Aktienklassen primär an Privatanleger und institutionelle Anleger richten und diesen Zielgruppen angeboten werden. In Bezug auf die 2009 Regulations erklärt der Verwaltungsrat, dass die Aktien der Gesellschaft leicht zu erwerben sind und so vermarktet und verfügbar gemacht werden, dass sie die Zielgruppen erreichen und ihr Interesse wecken.

Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «UKdist», die als «Reporting Fund» eingestuft werden, beabsichtigt die Gesellschaft die Ausschüttung eines jährlichen Betrages, der 100 % der meldepflichtigen Erträge im Sinne der im Vereinigten Königreich («UK») geltenden Bestimmungen für «Reporting Funds» entspricht. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, Steuerwerte betreffend «UKdist»-Aktienklassen in anderen Ländern zur Verfügung zu stellen.

Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Buch 13, Kapitel 2 des Einkommensbesteuerungsgesetzes «Income Tax Act 2007» («Übertragung von Vermögenswerten ins Ausland») aufmerksam gemacht, wonach solche Personen unter bestimmten Umständen in Bezug auf mit der Anlage in (einem) Subfonds erzielte, nicht ausgeschüttete Gewinne und Erträge bzw. derart erzielte Gewinne und Erträge, die von diesen Personen im Vereinigten Königreich nicht eingefordert werden können, der Einkommensteuer unterworfen sind.

Darüber hinaus sollten die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 beachtet werden, die für die Ausschüttung versteuerbarer Gewinne von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften gelten bei denen es sich im Falle eines Sitzes im Vereinigten Königreich um eine «Close Company» handeln würde. Diese Gewinne werden an Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. ständigem Wohnsitz im Vereinigten Königreich ausgeschüttet. Solchermassen ausgeschüttete Gewinne sind von allen Anlegern zu versteuern, denen entweder alleine oder gemeinsam mit anderen verbundenen Personen ein Anteil von mehr als 10 % am ausgeschütteten Gewinn zufällt.

Die Gesellschaft beabsichtigt, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der/die Subfonds, nicht als Gesellschaft(en) eingestuft wird/werden, die eine «Close Company» im Sinne von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen darstellen würden, wenn sie ihren Sitz im Vereinigten Königreich hätte(n). Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 die Bestimmungen des zwischen dem Vereinigten Königreich und Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens Berücksichtigung finden.

Teilfreistellung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz von 2018

Alle Subfonds sind als «**sonstige Fonds**» im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) zu betrachten und daher ist keine Teilfreistellung gemäss § 20 InvStG möglich.

DAC 6 – Offenlegungsanforderungen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 trat die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates («DAC 6») in Kraft, die Regeln bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen einführt. DAC 6 soll den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten den Zugang zu umfassenden und relevanten Informationen über potenziell aggressive Steuerplanungsgestaltungen ermöglichen und sie in die Lage versetzen, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder durch die Durchführung geeigneter Risikoabschätzungen sowie durch Steuerprüfungen zu schliessen.

Die Verpflichtungen im Rahmen von DAC 6 gelten zwar erst ab dem 1. Juli 2020, eventuell müssen jedoch Gestaltungen gemeldet werden, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden. Die Richtlinie verpflichtet Intermediäre in der EU, Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, einschliesslich näherer Angaben zur Gestaltung sowie Informationen zur Identifizierung der beteiligten Intermediäre und relevanten Steuerpflichtigen, d. h. der Personen, denen die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Verfügung gestellt wird, an die jeweiligen lokalen Steuerbehörden weiterzuleiten. Die lokalen Steuerbehörden tauschen diese Informationen daraufhin mit den Steuerbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten aus. Die Gesellschaft kann daher gesetzlich dazu verpflichtet sein, ihr bekannte oder in ihrem Besitz bzw. unter ihrer Kontrolle befindliche Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen den zuständigen Steuerbehörden vorzulegen. Diese Rechtsvorschriften können auch Gestaltungen betreffen, bei denen es sich nicht zwangsläufig um aggressive Steuerplanungen handelt.

Kosten zulasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft zahlt monatlich für die Aktienklassen «P», «K-1», «F», «Q», «QL», «I-A1», «I-A2», «I-A3» und «I-A4» eine maximale pauschale Verwaltungskommission, berechnet anhand des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Subfonds.

Diese wird wie folgt verwendet:

1. Für die Verwaltung, die Administration, das Portfolio Management und ggf. den Vertrieb der Gesellschaft sowie für alle Aufgaben der Verwahrstelle, wie die Verwahrung des und Aufsicht über das Gesellschaftsvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im Abschnitt «Verwahrstelle und Hauptzahlstelle» aufgeführten Aufgaben, wird zulasten der Gesellschaft eine maximale pauschale Verwaltungskommission auf Basis des Nettoinventarwertes der Gesellschaft gemäss den nachfolgenden Angaben in Rechnung gestellt. Diese wird pro rata

temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Gesellschaftsvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt (maximale pauschale Verwaltungskommission). Die maximale pauschale Verwaltungskommission für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» kann Gebühren für die Absicherung des Währungsrisikos enthalten. Die jeweilige maximale pauschale Verwaltungskommission wird erst mit Lancierung der entsprechenden Aktienklassen belastet. Einen Überblick über die maximale pauschale Verwaltungskommission kann dem Abschnitt «Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken» entnommen werden.

Der effektiv angewandte Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der maximalen pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Gesellschaftsvermögen belastet werden:
 - a) Sämtliche aus der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden grundsätzlich beim Kauf bzw. Verkauf der betreffenden Anlagen verrechnet. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch die Anwendung des Swing Pricing-Verfahrens gemäss den Angaben im Abschnitt «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» gedeckt.
 - b) Abgaben an die Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation und Verschmelzung der Gesellschaft sowie allfällige Gebühren der Aufsichtsbehörden und ggf. der Börsen, an welchen die Subfonds notiert sind;
 - c) Honorare des Abschlussprüfers für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gründung, Änderung, Liquidation und Verschmelzung der Gesellschaft sowie sonstige Honorare, die an die Prüfgesellschaft für ihre Dienstleistungen gezahlt werden, die sie im Rahmen des Fondsbetriebs und gemäss den gesetzlichen Vorschriften erbringt;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater sowie Notare im Zusammenhang mit der Gründung, Registrierung in Vertriebsländern, Änderung, Liquidation und Verschmelzung der Gesellschaft sowie mit der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Anleger, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften explizit ausgeschlossen wird;
 - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Gesellschaft sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - f) Kosten für rechtliche Dokumente der Gesellschaft (Prospekte, BiB, Jahres- und Halbjahresberichte sowie alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente im Domizilland sowie in den Vertriebsländern);
 - g) Kosten für eine allfällige Eintragung der Gesellschaft bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Gesellschaft, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen der Gesellschaft eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten der Gesellschaft;
 - j) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolio Manager oder die Verwahrstelle verursacht werden;
 - k) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Verwaltungsgesellschaft die daraus entstandenen Kosten Dritter (z. B. Anwalts- und Verwahrstellenkosten) dem Gesellschaftsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER (Total Expense Ratio) der Gesellschaft ausgewiesen resp. berücksichtigt werden;
 - l) Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die den Direktoren der Gesellschaft zu zahlen sind (einschliesslich angemessener Auslagen, Versicherungsschutz und angemessener Reisekosten im Zusammenhang mit Verwaltungsratssitzungen sowie Vergütung der Direktoren);
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit der Gesellschaft bezahlen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten können Anlegern direkt Rabatte auszahlen. Rabatte dienen dazu, die Kosten der Anlagen der betroffenen Anleger zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten bezahlt werden und somit das Subfondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien gleichermassen erfüllen und Rabatte verlangen, im gleichem Umfang gewährt werden;
- die Qualität der Dienstleistung, auf deren Gebühr der Rabatt gewährt wird, erhöhen (z. B. indem sie zu einem höheren Vermögen des Subfonds beitragen, was zu einer effizienteren Bewirtschaftung des Vermögens bzw. einer Reduktion der Liquidationswahrscheinlichkeit des Subfonds und/oder einer Senkung der fixen Kosten pro

rata für alle Anleger führen kann) und alle Anleger ihren fairen Anteil an den Gebühren und Kosten des Subfonds übernehmen.

Das objektive Kriterium zur Gewährung von Rabatten ist:

- Das vom Anleger gehaltene Gesamtvermögen in der rabattberechtigten Aktienklasse des Subfonds;

Zusätzliche Kriterien können sein:

- das vom Anleger in kollektiven Kapitalanlagen der UBS gehaltene Gesamtvolumen und/oder
- die Region, in welcher der Anleger domiziliert ist.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Alle auf das Einkommen und Vermögen der Gesellschaft erhobenen Steuern, insbesondere die Taxe d'Abonnement, werden ebenfalls von der Gesellschaft getragen.

Zum Zweck der allgemeinen Vergleichbarkeit mit Vergütungsregelungen verschiedener Fondsanbieter, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen, wird der Begriff «Managementkommission» mit 80 % der pauschalen Verwaltungskommission gleichgesetzt.

Für die Aktienklasse «I-B» wird eine Gebühr zur Deckung der Kosten für die Fondsverwaltung (einschliesslich der Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle und der Verwahrstelle) erhoben. Die Kosten für die Anlageverwaltung und den Vertrieb werden ausserhalb der Gesellschaft auf der Grundlage eines gesonderten Vertrags erhoben, der direkt zwischen dem Aktionär und UBS Asset Management Switzerland AG oder einem ihrer autorisierten Vertreter geschlossen wird.

Die Kosten im Zusammenhang mit für die Aktienklassen I-X, K-X und U-X erbrachten Dienstleistungen für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb sind durch die Vergütung abgedeckt, die der UBS Asset Management Switzerland AG aufgrund eines gesonderten Vertrages mit dem Aktionär zusteht.

Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Aktienklassen «K-B» zu erbringenden Leistungen für die Vermögensverwaltung sind durch die Vergütung abgedeckt, die der UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertriebspartner aus einem separaten Vertrag mit dem Anleger zusteht.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Subfonds zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt.

Kosten, die den Aktienklassen zuweisbar sind, werden diesen auferlegt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Subfonds bzw. Aktienklassen beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Subfonds bzw. Aktienklassen proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet.

Bestimmte Kommissionen und Gebühren können im Rahmen der Anlage in bestehenden Fonds doppelt bzw. bei der Anlage in Dach-Hedgefonds, Rohstoff-Dachfonds und Immobilien-Dachfonds dreifach anfallen (zum Beispiel Gebühren der Verwahrstelle und der zentralen Administrationsstelle sowie Verwaltungs-/Beratungskommissionen und Ausgabe-/Rücknahmekommissionen der OGA und/oder OGAW, in die investiert wurde). Diese Kommissionen und Gebühren werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Dachfonds selbst in Rechnung gestellt.

Die Managementkommission des Zielfonds, in den das Vermögen des Subfonds investiert wird, darf, unter Berücksichtigung von etwaigen Rückvergütungen und exklusive eventuell anfallender Performancegebühren, höchstens 3 % und in Bezug auf Dach-Hedgefonds, Rohstoff-Dachfonds und Immobilien-Dachfonds höchstens 4.5 % betragen.

Bei der Anlage in Anteile von Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Subfonds belastet werden.

Informationen für die Aktionäre

Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen

Es wird jeweils per 31. Oktober ein Jahresbericht und per 30. April ein Halbjahresbericht für jeden Subfonds und für die Gesellschaft veröffentlicht. Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird gemäss der in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungspraxis («Luxembourg GAAP») erstellt.

In den oben genannten Berichten erfolgen die Aufstellungen pro Subfonds in der jeweiligen Rechnungswährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung der gesamten Gesellschaft erfolgt in EUR.

Der Jahresbericht, welcher innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert wird, enthält die von den unabhängigen Abschlussprüfern geprüfte Jahresrechnung.

Zusätzlich zu den Anforderungen zum Inhalt der periodischen Berichte, die durch das Gesetz von 2010 gestellt werden, enthalten diese Berichte u. a. Informationen über (i) die Gesamthöhe der Vergütungen – aufgegliedert in feste und variable Vergütungen –, die die Verwaltungsgesellschaft an ihre Mitarbeiter im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlt hat, sowie die Anzahl der durch diese Vergütungen Begünstigten; (ii) die Gesamthöhe der Vergütungen, die an Führungskräfte und Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, im vergangenen Geschäftsjahr ausgezahlt wurde und die im Bericht nach diesen Personen aufgegliedert offengelegt werden muss; (iii) die Höhe der Gewinnbeteiligungen, die von der Gesellschaft für das vergangene Geschäftsjahr ausgezahlt wurden; (iv) den auf die Gesellschaft entfallenden Anteil an der Gesamtvergütung der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft unter Angabe der Zahl der Begünstigten sowie (v) Informationen zu den finanziellen und nichtfinanziellen Kriterien der Vergütungsgrundsätze und -praktiken für massgebliche Mitarbeiterkategorien, damit die Anleger die geschaffenen Anreize bewerten können. Des Weiteren legt die Gesellschaft alle Informationen offen, die für ein Verständnis des Risikoprofils der Gesellschaft und der von ihr zur Vermeidung und Regelung von Interessenkonflikten getroffenen Massnahmen erforderlich sind.

Des Weiteren enthält der Jahresbericht Informationen über:

- (a) alle neuen Bestimmungen in Bezug auf das Liquiditätsmanagement, soweit und sobald Änderungen am Liquiditätsmanagement vorgenommen werden;
- (b) Risikomanagementsysteme, deren sich die Verwaltungsgesellschaft bedient, um einschlägige Risiken zu überwachen und zu steuern;
- (c) die Gesamthöhe der Hebelwirkung für jeden Subfonds sowie alle Änderungen der maximal zulässigen Hebelwirkung, die von den Subfonds in Übereinstimmung mit der einschlägigen Anlagepolitik aufgebaut werden darf, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Collateral (falls anwendbar) und/oder sonstige Garantien, die im Rahmen des Aufbaus der Hebelwirkung gewährt werden (z. B. Gewährung eines Kredits oder einer Bürgschaft zugunsten eines Dritten), einschliesslich Änderungen in Bezug auf die Dienstleister, die auf diesen Gebieten für die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft tätig werden.

Diese Berichte stehen den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Aktien jedes Subfonds werden in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle bekannt gegeben.

Mitteilungen an die Aktionäre werden auf der Webseite www.ubs.com/lu/en/asset_management/notifications veröffentlicht und können denjenigen Aktionären per E-Mail zugesandt werden, die für diese Zwecke eine E-Mail Adresse angegeben haben. Falls Aktionäre keine E-Mail Adresse angegeben haben, werden die Mitteilungen auf dem Postweg an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Aktionäre versandt. Die Mitteilungen werden auch auf dem Postweg an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Aktionäre versandt und/oder auf eine andere, nach luxemburgischem Recht zulässige Weise veröffentlicht, sofern dies nach luxemburgischem Recht, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde oder in den jeweiligen Vertriebsländern vorgeschrieben ist.

Hinterlegung der Dokumente

Folgende Dokumente werden am Sitz der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

- 1. die Satzung der Gesellschaft sowie der Verwaltungsgesellschaft; und
- 2. die Vereinbarungen, welche die Gesellschaft mit der Verwahrstelle, dem Portfolio Manager, dem AIFM und der Administrationsstelle geschlossen hat. Diese Vereinbarungen können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

Umgang mit Beschwerden, Strategie für die Ausübung von Stimmrechten, Vergütungsgrundsätze und bestmögliche Ausführung

In Übereinstimmung mit Luxemburger Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden, die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten, die Vergütungsgrundsätze sowie die bestmögliche Ausführung auf der folgenden Webseite zur Verfügung:

http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html

Datenschutz

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz, in seiner gegebenenfalls geänderten Fassung, und der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (das «Datenschutzgesetz») handelt der Fonds als Verantwortlicher und erhebt, speichert und verarbeitet die von Anlegern zum Zweck der Erbringung der von den Anlegern angeforderten Dienstleistungen bereitgestellten und zur Erfüllung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Fonds erforderlichen Daten auf elektronischem oder anderem Wege.

Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschliesslich der Postanschrift oder der E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, den investierten Betrag in und die Beteiligungen an dem Fonds von Anlegern (und, sofern es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, von natürlichen Personen, die mit dieser juristischen Person verbunden sind, wie etwa deren Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer) («personenbezogene Daten»).

Der Anleger kann die Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Fonds nach eigenem Ermessen verweigern. In diesem Fall kann der Fonds Anträge auf die Zeichnung von Anteilen jedoch ablehnen.

Von Anlegern bereitgestellte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um dem Fonds beizutreten und die Zeichnung von Anteilen des Fonds auszuführen (d. h. zur Erfüllung eines Vertrags), um die berechtigten Interessen des Fonds zu wahren und um die rechtlichen Verpflichtungen des Fonds einzuhalten. Personenbezogene Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) zur Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Konversionen von Anteilen, zur Zahlung von Dividenden an Anleger und zur Kontoverwaltung; (ii) zur Verwaltung von Kundenbeziehungen; (iii) zur Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf exzessiven Handel und Market-Timing-Praktiken, zur gegebenenfalls gemäss luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschliesslich Gesetzen und Vorschriften in Verbindung mit dem FATCA und dem CRS) erforderlichen Steueridentifikation; (iv) zur Einhaltung geltender Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche. Von Anteilhabern bereitgestellte Daten werden ferner (v) zur Führung des Anteilhaberregisters des Fonds verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten (vi) zu Marketingzwecken verarbeitet werden.

Die vorstehend genannten «berechtigten Interessen» umfassen:

- die unter den Punkten (ii) und (vi) des vorstehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts genannten Verarbeitungszwecke;
- die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten und der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Fonds im Allgemeinen;
- die Ausübung der Geschäfte des Fonds entsprechend angemessenen marktüblichen Standards.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes kann der Fonds personenbezogene Daten an seine Datenempfänger (die «Empfänger») übertragen, bei denen es sich im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke um seine verbundenen und Drittunternehmen handelt, die die Tätigkeiten des Fonds unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Administrationsstelle, Vertriebsstellen, die Verwahrstelle, die Zahlstelle, der Investmentmanager, die Domizilierungsstelle, die globale Vertriebsstelle, der Abschlussprüfer und der Rechtsberater des Fonds.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die «Unterempfänger») weitergeben, die die personenbezogenen Daten ausschliesslich verarbeiten dürfen, um die Empfänger bei der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen für den Fonds und/oder bei der Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

Die Empfänger und Unterempfänger können in Ländern innerhalb oder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der «EWR») ansässig sein, deren Datenschutzgesetze unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Bei einer Übertragung von personenbezogenen Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger, die in einem Land ausserhalb des EWR ohne angemessenes Schutzniveau ansässig sind, stellt der Fonds vertraglich sicher, dass die personenbezogenen Daten von Anlegern auf eine Art und Weise geschützt sind, die dem Schutz gemäss dem Datenschutzgesetz entspricht, wobei er von der EU-Kommission genehmigte «Modellklauseln» verwenden kann. Anleger haben in diesem Zusammenhang das Recht, Kopien der betreffenden Dokumente, die die Übertragung(en) von personenbezogenen Daten in diese Länder ermöglichen, anzufordern, indem sie eine schriftliche Anfrage an die oben angegebene Adresse der Verwaltungsgesellschaft senden.

Im Rahmen der Zeichnung von Anteilen wird jeder Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten an die vorstehend genannten Empfänger und Unterempfänger, einschliesslich Unternehmen mit Sitz ausserhalb des EWR und insbesondere in Ländern, die unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten, übertragen sowie von diesen verarbeitet werden.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Weisung des Fonds) gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter oder (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken, d. h. zur Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) als eigenständige Verantwortliche verarbeiten. Der Fonds kann personenbezogene Daten ferner gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte übertragen, wie etwa Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden innerhalb oder ausserhalb des EWR. Insbesondere können personenbezogene Daten den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, die wiederum als Verantwortliche handeln und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Gemäss den Bedingungen des Datenschutzgesetzes hat jeder Anleger im Rahmen einer an die oben genannte Adresse der Verwaltungsgesellschaft gerichteten schriftlichen Anfrage das Recht auf:

- Auskunft über seine personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von dem Fonds eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, das Recht, bestimmte Informationen darüber zu erhalten, wie der Fonds seine personenbezogenen Daten verarbeitet, das Recht auf Zugang zu diesen Daten und das Recht, eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (unter Berücksichtigung gesetzlicher Ausnahmen));
- Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, von dem Fonds zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten oder sachliche Fehler entsprechend aktualisiert bzw. korrigiert werden);
- Beschränkung der Nutzung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen bis zur Erteilung seiner Zustimmung auf die Speicherung dieser Daten beschränkt ist);
- Widerspruch der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschliesslich des Widerspruchs der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht, aus Gründen im Zusammenhang mit der besonderen

Situation des Anlegers, der Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf der Ausführung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder den berechtigten Interessen des Fonds beruht, zu widersprechen; der Fonds beendet diese Verarbeitung, es sei denn, er kann beweisen, dass zwingende berechnete Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder dass er die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeiten muss);

- Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen, einschliesslich wenn eine Verarbeitung dieser Daten durch den Fonds im Hinblick auf die Zwecke, zu denen sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht länger erforderlich ist);
- Datenübertragbarkeit (d. h. das Recht, soweit dies technisch möglich ist, die Übertragung der Daten an den Anleger oder einen anderen Verantwortlichen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen).

Ferner haben Anleger ein Recht, Beschwerde bei der nationalen Datenschutzkommission unter der Anschrift 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg einzureichen, bzw. bei einer anderen örtlich zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Anleger in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind.

Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert als für den Zweck der Datenverarbeitung erforderlich. Dabei gelten die anwendbaren gesetzlichen Sperrfristen.

Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds

Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds

Die Gesellschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung der Aktionäre unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen aufgelöst werden.

Fällt das Gesamtvermögen der Gesellschaft unter $\frac{2}{3}$ bzw. $\frac{1}{4}$ des vorgeschriebenen Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung der Aktionäre zur Entscheidung vorlegen. Wird die Gesellschaft liquidiert, wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt. Diese werden von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt, welche über den Umfang ihrer Befugnisse und ihre Vergütung entscheidet. Die Liquidatoren werden das Gesellschaftsvermögen im besten Interesse der Aktionäre verwerten und den Nettoliquidationserlös der Subfonds anteilmässig an die Aktionäre der Subfonds verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss der Liquidation nicht an die Aktionäre verteilt werden können, werden bis zum Ablauf der Verjährungsfrist bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg hinterlegt.

Sofern der Gesamtvermögenswert eines Subfonds oder einer Aktienklasse innerhalb eines Subfonds unter einen Wert gefallen ist oder den Wert nicht erreicht hat, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Subfonds oder dieser Aktienklasse erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Gesellschaft beschliessen, alle Aktien der entsprechenden Aktienklasse(n) zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder -zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann die Generalversammlung der Aktionäre eines Subfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft das Gesellschaftskapital durch Annullierung ausgegebener Aktien an diesem Subfonds herabsetzen und den Aktionären den Nettoinventarwert ihrer Aktien zurückerstatten.

Dabei wird der Nettoinventarwert für den Tag berechnet, an welchem der Beschluss in Kraft tritt, unter Berücksichtigung des erzielten Preises bei der Realisierung der Vermögensanlagen sowie aller tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen dieser Annullierung.

Die Aktionäre des betroffenen Subfonds werden vom Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre oder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, die Aktien zu annullieren, wie oben im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, unterrichtet. Der Gegenwert der Nettoinventarwerte von annullierten Aktien, welche von den Aktionären nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, wird bis zum Ablauf der Verjährungsfrist bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg hinterlegt.

Zusammenlegung von Subfonds bzw. eines Subfonds mit einem anderen OGA

Unter den gleichen Bedingungen, die im dritten Absatz über Auflösungen erwähnt sind, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Annullierung von ausgegebenen Aktien an einem Subfonds und die Zuteilung von Aktien an einen anderen Subfonds oder einen anderen OGA beschliessen. Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft, die in diesem Absatz erläutert wurden, kann die Entscheidung einer Zusammenlegung, wie hier beschrieben, ebenfalls durch die Generalversammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds getroffen werden.

Die Aktionäre werden über den Beschluss auf dem gleichen Weg informiert, wie oben im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben. Die betroffenen Aktionäre sind während eines Monats ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses berechtigt, die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum gültigen Nettoinventarwert entsprechend dem im Kapitel «Rücknahme von Aktien» geregelten Verfahren und ohne Berechnung einer Rücknahmekommission oder sonstigen administrativen Gebühr zu verlangen. Aktien, die nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, werden auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen betroffenen Subfonds, der für den Tag berechnet wird, an dem die Entscheidung wirksam wird, umgetauscht. Im Falle einer Zuteilung von Anteilen eines Investmentfonds unter der Rechtsform eines «Fonds Commun de Placement» ist der Beschluss nur bindend für Anleger, welche für diese Zuteilung gestimmt haben.

Generalversammlung

Sowohl für die Auflösung als auch für die Verschmelzung von Subfonds ist bei der Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds keine Mindestanwesenheitspflicht erforderlich, und der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der auf dieser Generalversammlung anwesenden Aktionäre oder repräsentierten Aktien gefasst werden.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Aktionären, der Gesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Es gilt das luxemburgische Recht. Die Gesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen die Aktien angeboten und verkauft werden.

Die englische Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend. Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in denen Aktien angeboten und verkauft werden, für sich als verbindlich bezüglich solcher Aktien anerkennen, die an Anleger dieser Länder verkauft wurden.

Anlagegrundsätze

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

1. Anlageinstrumente

1.1 Die Anlagen der Gesellschaft bestehen aus:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten, öffentlich zugänglichen und ordnungsgemäss funktionierenden geregelten Markt («geregelter Markt») eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Landes («zugelassener Staat») notiert bzw. gehandelt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die regelmässig gehandelt werden oder eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten haben.
- b) Anteilen von Fonds bzw. Aktien von Fondsgesellschaften, welche mindestens die Prinzipien der Risikostreuung gemäss Teil II des Gesetzes von 2010 einhalten und einer behördlichen Aufsicht zum Anlegerschutz unterliegen («regulierte Fonds»). Als regulierte Fonds gelten Fonds/Fondsgesellschaften, die in der Europäischen Union, der Schweiz, Hongkong, den USA, Kanada, Norwegen, Japan, Jersey, Guernsey und Liechtenstein domiziliert sind.
- c) Anteilen von Fonds bzw. Aktien von Fondsgesellschaften, die nicht die unter Buchstabe b) dieses Abschnittes angeführten Kriterien erfüllen («nicht-regulierte Fonds»); die Emittenten müssen ihre Anlagen jedoch entsprechend den Prinzipien der Risikostreuung tätigen.
- d) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die entweder nicht an einem geregelten Markt oder an einem geregelten Markt eines nicht zugelassenen Staates notiert bzw. gehandelt werden.
- e) Limited Partnerships oder Kommanditgesellschaften, deren General Partner bzw. Komplementär seine Anlagen entsprechend den Prinzipien der Risikostreuung tätigt.
- f) Indexzertifikaten (Schuldverschreibungen mit variablem Rückzahlungsversprechen, die von einer Bank emittiert und auf der Passivseite der Bankbilanz verbucht werden und bis zum Ende der Laufzeit nicht in ein Spezial-Anlagevehikel (SPV) ausgelagert sind. Die Rücknahme der Indexzertifikate muss jeweils gegen Barzahlung erfolgen, und es dürfen keine dem Index zugrunde liegenden Anlagen physisch angedient werden.
- g) Zertifikaten (Schuldverschreibungen mit variablem Rückzahlungsversprechen). Die Rücknahme der Zertifikate muss jeweils gegen Barzahlung erfolgen, und es dürfen keine dem Zertifikat zugrunde liegenden Anlagen physisch angedient werden.
- h) abgeleiteten Finanzinstrumenten («**Derivate**»), einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer (einem) der unter den Buchstaben a) und b) aufgeführten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden («**OTC-Derivate**»), sofern
 - die zugrunde liegenden Wertpapiere Instrumente gemäss der Definition unter den Ziffern 1.1 a) und 1.1 b) oder Finanz- bzw. makroökonomische Indizes, Zinssätze, Währungen oder andere Basiswerte sind, in die gemäss der Anlagepolitik der Gesellschaft direkt oder über andere bestehende OGA oder OGAW investiert werden darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer laufenden Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden;

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

1.2 Jeder Subfonds kann ergänzend Barmittel halten.

1.3 Die Subfonds investieren ihre Nettovermögen nur in Finanzinstrumente im weitesten Sinne. Die von der Gesellschaft erworbenen Zielfonds unterliegen ausschliesslich den in ihren Informationsmemoranden und Prospekten auferlegten Anlagebeschränkungen. Die Subfonds und auch die einzelnen Zielfonds dürfen jedoch nicht in Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches investieren. Zudem ist es den Subfonds untersagt, direkt in Rohstoffe zu investieren.

2. Risikostreuung

Nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist es jedem Subfonds gestattet:

- 2.1 Bis zu 10% der verbrieften Rechte derselben Art ein und desselben Emittenten zu erwerben. Diese Grenze von 10 % gilt jedoch nicht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat, der Mitgliedstaat der OECD ist, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein EU-Mitgliedstaat angehört oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ist oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – sie Aufsichtsrechtsvorschriften unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien reduziert sich das maximale Gegenparteirisiko auf 5 %.
- 2.2 Bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die nicht an einer Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt notiert bzw. gehandelt werden.
- 2.3 Bis zu 20 % seines Nettovermögens in verbrieften Rechten ein und desselben Ziel-OGA anzulegen. Für die Anwendung dieser Anlagegrenze von 20 % ist jeder Subfonds eines Ziel-OGA mit mehreren Subfonds als eigenständiger Ziel-OGA anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Subfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Subfonds haften.
- 2.4 Bis zu 20 % seines Nettovermögens in verbrieften Rechten ein und desselben Emittenten anzulegen. Diese Begrenzung gilt jedoch nicht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat, der Mitgliedstaat der OECD ist, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- 2.5 Die Subfonds können Aktien, die von einem oder mehreren anderen Subfonds der Gesellschaft auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
 - der Ziel-Subfonds nicht seinerseits in den Subfonds investiert, der in diesen Ziel-Subfonds investiert; und
 - der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Subfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihrem Verkaufsprospekt oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Subfonds desselben OGA investieren dürfen, 10 % nicht überschreitet; und
 - das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Subfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
 - der Wert dieser Wertpapiere, solange diese vom jeweiligen Subfonds gehalten werden, in keinem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens des Subfonds zum Zwecke der Ermittlung des durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Mindestbetrags für Nettovermögen berücksichtigt wird; und
 - es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Verwaltung/Zeichnung oder Rücknahme zum einen auf der Ebene des Subfonds, der in den Ziel-Subfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Subfonds gibt.
- 2.6 Bis zu 25 % der verbrieften Rechte anderer offener oder geschlossener Ziel-OGA bzw. Subfonds zu halten. Unter Beachtung dieser Anlagebeschränkungen kann jeder Subfonds bis zu 100 % eines Zertifikats (Schuldverschreibung) halten, soweit bei dem Basiswert die erforderliche Risikostreuung gewahrt wird.
- 2.7 Bis zu 30 % seines Nettovermögens in alternative Anlagen zu investieren.
- 2.8 Die Gesellschaft darf höchstens 20 % der Anlagen eines Subfonds in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds Ziel des Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;

- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Ziffer 2 genannten Grenzen aufgrund von Rücknahmen oder aus anderen Gründen oder infolge Ausübung von Bezugsrechten unbeabsichtigt überschritten, so hat die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zu erreichen. Diese Normalisierung kann sich im Falle verminderter Liquidität an den Märkten für die zulässigen Anlageinstrumente – namentlich für alternative Anlagen – über einen längeren Zeitraum erstrecken. Neu aufgelegte Subfonds können, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den unter Ziffer 2 angeführten Begrenzungen bezüglich der Risikostreuung abweichen.

3. Anlagebeschränkungen

Es ist der Gesellschaft untersagt:

- 3.1 Wertpapiere zu erwerben, deren Veräusserung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Beschränkungen jeglicher Art unterliegt;
- 3.2 mehr als 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und derselben Gesellschaft zu erwerben;
- 3.3 direkte Wertpapier-Leerverkäufe zu tätigen. Indirekte Leerverkäufe über die Anlage in Hedgefonds sind gestattet;
- 3.4 Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren nicht entgegen;
- 3.5 Rohstoffe physisch zu erwerben oder Verträge oder Zertifikate, die das Recht zur physischen Lieferung eines Rohstoffes beinhalten, zu kaufen oder zu verkaufen.
- 3.6 Kredite aufzunehmen, es sei denn
 - für den Ankauf von Devisen mittels eines «back-to-back loan», welcher 10 % des Nettovermögens des betreffenden Subfonds nicht übersteigt;
 - im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10 % des Nettovermögens des betreffenden Subfonds.

Die Gesellschaft darf jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden.

4. Zusammenlegung von Vermögenswerten

Zur effizienten Verwaltung darf die Gesellschaft eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Subfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Subfonds gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als «**Pool**» bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Aktionäre nicht direkt zugänglich.

Pooling

Die Gesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Subfonds (zu diesem Zweck als «**beteiligte Subfonds**» bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Subfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Gesellschaft jeweils weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Subfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden.

Der Anteil eines beteiligten Subfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Wertes bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools wird die Gesellschaft den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (in einer Währung, die die Gesellschaft für geeignet erachtet) und jedem beteiligten Subfonds fiktive Einheiten im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerten) zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Subfonds zugewiesenen fiktiven Einheiten jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert der Beteiligung des beteiligten Subfonds an dem Pool ermittelt wird. Erfolgt eine Barmiteileinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den die Gesellschaft für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräusserung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Subfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Subfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff «**gemeinsam verwaltete Einheiten**» die Gesellschaft und jeden ihrer Subfonds sowie alle Einheiten, mit oder zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung bestehen

könnte. Der Begriff **«gemeinsam verwaltete Vermögenswerte»** bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräußerungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft und ihrer Subfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als **«Beteiligungsverhältnis»** bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräußerungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind. Die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind. In diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z. B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Gesellschaft oder eine der von der Gesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Subfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass die Gesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Subfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Subfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen der Gesellschaft, ihrer Subfonds und ihrer Aktionäre beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft oder eines oder mehrerer ihrer jeweiligen Subfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Auslagen, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht der Gesellschaft oder dem betreffenden Subfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für die Gesellschaft oder den jeweiligen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Subfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten. So wird sichergestellt, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräußerungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert. So wird sichergestellt, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber der Gesellschaft und ihren Subfonds ihre Verantwortungen, die sie gemäss dem Gesetz von 2010 und anderen gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte der Gesellschaft stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Subfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Subfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Aktionäre können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern (i) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-luxemburgische Einheit beteiligt ist, Luxemburger Recht und Luxemburger Rechtsprechung unterliegt oder (ii) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger

und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-luxemburgischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

5. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie unter Einhaltung der Anforderungen der CSSF können die Gesellschaft und ihre Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und/oder sonstige Techniken und Instrumente nutzen, denen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zugrunde liegen (die «Techniken»). Stehen diese Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 entsprechen. Die Techniken werden kontinuierlich verwendet, wie im Abschnitt «Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften» beschrieben, es kann jedoch von Zeit zu Zeit, je nach Marktbedingungen, entschieden werden, das Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften auszusetzen oder zu verringern. Die Verwendung dieser Techniken und Instrumente muss im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Subfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzuvverkaufen. Ein Wertpapierleihgeschäft ist eine Vereinbarung, aufgrund derer der Besitz an den «verliehenen» Wertpapieren von einem «Kreditgeber» auf einen «Kreditnehmer» übergeht, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditgeber zu einem späteren Termin «gleichwertige Wertpapiere» auszuhändigen («Wertpapierleihe»).

Die Wertpapierleihe darf nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, die auf solche Tätigkeiten spezialisiert sind, unter Beachtung des von ihnen festgelegten Verfahrens erfolgen.

Bei Wertpapierleihgeschäften muss die Gesellschaft grundsätzlich ein Collateral erhalten, dessen Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Dieses Collateral muss in Form einer finanziellen Sicherheit nach Luxemburger Recht gestellt werden. Ein derartiges Collateral ist nicht erforderlich, wenn das Geschäft über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die der Gesellschaft die Erstattung des Gegenwertes der verliehenen Wertpapiere zusichert.

Die Vorschriften des Abschnitts «Collateral Management» gelten entsprechend für die Verwaltung von Collaterals, die zugunsten der Gesellschaft im Rahmen der Wertpapierleihe gestellt werden. Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts «Collateral Management» werden Aktien des Finanzsektors als Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe akzeptiert.

Dienstleister, die für die Gesellschaft Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierleihe erbringen, haben im Gegenzug Anspruch auf eine marktübliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich geprüft und ggf. angepasst. Derzeit werden 60 % der Bruttoeinnahmen, die im Rahmen von zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelten Wertpapierleihgeschäften erzielt werden, dem betreffenden Subfonds gutgeschrieben, während 30 % der Bruttoeinnahmen als Gebühren von UBS Switzerland AG als Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte, der für laufende Wertpapierleihaktivitäten und das Collateral Management verantwortlich ist, einbehalten werden und 10 % der Bruttoeinnahmen als Kosten/Gebühren von UBS Europe SE, Luxembourg Branch als Vermittler von Wertpapierleihgeschäften, der für das Transaktionsmanagement, laufende operative Tätigkeiten und die Verwahrung von Collaterals verantwortlich ist, einbehalten werden. Alle Gebühren für die Durchführung des Wertpapierleihprogramms werden aus dem Anteil des Vermittlers von Wertpapierleihgeschäften am Bruttoertrag bezahlt. Dies deckt alle direkten und indirekten Gebühren ab, die durch die Wertpapierleihaktivitäten entstehen. UBS Europe SE, Luxembourg Branch und UBS Switzerland AG sind Teil der UBS-Gruppe.

Ferner hat die Gesellschaft interne Rahmenvereinbarungen für die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenbedingungen enthalten unter anderem die einschlägigen Definitionen, die Beschreibung der Prinzipien und Standards der vertraglichen Handhabung des Wertpapierleihgeschäftes, der Qualität der Collaterals, der zulässigen Gegenparteien, des Risikomanagements, der Gebühren, die an die Drittparteien zu zahlen sind und solcher, die von der Gesellschaft vereinnahmt werden, sowie die in den Jahres- bzw. Halbjahresbericht aufzunehmenden Informationen.

In der Regel beziehen sich die folgenden Bestimmungen auf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte:

- (i) Gegenparteien von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften sind Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit, die normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt.
- (ii) Der Gesellschaft muss es zu jedem Zeitpunkt möglich sein, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder einen Vertrag über eine Wertpapierleihe zu kündigen.
- (iii) Bei Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die vollständige Barsumme (einschliesslich der bis zum Zeitpunkt der Rückforderung angesammelten Zinsen) jederzeit zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft jederzeit auf periodengerechter oder Mark-to-Market-Basis kündigen kann. Können die Barmittel zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden, so ist der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zu verwenden, um den Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds zu berechnen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.

- (iv) Bei Abschluss eines Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die Wertpapiere des Pensionsgeschäfts jederzeit zurückfordern oder den Vertrag jederzeit kündigen kann. Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (v) Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Ausleihe oder Verleihe im Sinne der AIFM-Richtlinie dar.
- (vi) Die Erträge aus der effizienten Portfolioverwaltung fließen abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren in den jeweiligen Subfonds zurück.
- (vii) Durch Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstandene direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die von den an den Subfonds abgeführten Erträgen abgezogen werden können, dürfen keine verdeckten Erträge enthalten. Solche direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft genannten Parteien gezahlt. Dabei werden die Beträge der jeweiligen Gebühren angegeben und es wird angeführt, ob diese Parteien mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen.

Im Allgemeinen gilt für Total Return Swaps:

- i) Hundert Prozent (100 %) der Bruttorendite, die durch Total Return Swaps abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren erzielt wird, fließen an den Subfonds zurück.
- (ii) Alle direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren, die sich aus Total Return Swaps ergeben, werden an die im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds genannten Unternehmen gezahlt.
- (iii) Es gibt keine Gebührenaufteilungsvereinbarungen für Total Return Swaps.

Die Gesellschaft und ihre Subfonds dürfen bei diesen Geschäften unter keinen Umständen von ihren Anlagezielen abweichen. Ausserdem darf die Verwendung dieser Techniken nicht dazu führen, dass sich das Risikoniveau des betreffenden Subfonds gegenüber dem ursprünglichen Risikoniveau (d. h. ohne Verwendung dieser Techniken) erheblich erhöht.

Im Hinblick auf die mit der Verwendung dieser Techniken verbundenen Risiken wird an dieser Stelle auf die Informationen in dem Abschnitt «Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung» verwiesen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie selbst oder einer ihrer von ihr bestellten Dienstleister die aufgrund der Verwendung dieser Techniken eingegangenen Risiken im Rahmen eines Risikomanagementverfahrens überwacht und verwaltet, insbesondere das Gegenparteirisiko. Die Überwachung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus Geschäften mit Gesellschaften ergeben könnten, die mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verbunden sind, erfolgt vorrangig durch eine entsprechende regelmässige Prüfung der betreffenden Verträge und Prozesse. Ferner stellt die Gesellschaft sicher, dass – trotz der Verwendung dieser Techniken und Instrumente – die Rücknahmeanträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.
